

## ***Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 22. Dezember 2009, RRB Nr. 2009/2466

### **Zuständiges Departement**

Bau- und Justizdepartement

### **Vorberatende Kommissionen**

Justizkommission

Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	4
1. Einführung .....	6
1.1 Anlass für die Einführungsgesetzgebung: Justizreform des Bundes und neue Schweizerische Zivilprozessordnung .....	6
1.2 Die Grundzüge der Schweizerischen Zivilprozessordnung .....	7
1.2.1 Allgemein .....	7
1.2.2 Das Verfahren .....	8
1.2.3 Die Organisation der Gerichtsbehörden .....	12
1.2.4 Die Rechtsmittel .....	12
1.2.5 Die Vollstreckung .....	12
1.2.6 Die Auswirkungen im Kanton Solothurn .....	13
1.3 Vernehmlassungsverfahren .....	16
2. Verhältnis zur Planung .....	18
3. Auswirkungen .....	18
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage .....	19
4.1 Änderung der Kantonsverfassung .....	19
4.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) .....	19
4.3 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) .....	25
4.4 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze .....	28
4.4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation .....	28
4.4.2 Sozialgesetz .....	30
4.4.3 Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen .....	32
4.4.4 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen .....	32
4.4.5 Verantwortlichkeitsgesetz .....	37
4.4.6 Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes .....	37
4.4.7 Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (EV SchKG) .....	37
4.5 Änderung des Gebührentarifs .....	37
5. Rechtliches .....	37
6. Antrag .....	37
7. Beschlussesentwurf 1 .....	39
8. Beschlussesentwurf 2 .....	42
9. Beschlussesentwurf 3 .....	49
10. Beschlussesentwurf 4 .....	54

**Beilage**

Auswirkungen (Anhang 1)

## Kurzfassung

Mit der Annahme der Justizreform am 12. März 2000 haben Volk und Stände u.a. auch die Verfassungsgrundlage für die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der Schweiz geschaffen. Die eidgenössischen Räte haben am 19. Dezember 2008 die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) verabschiedet, welche die bestehenden kantonalen Prozessordnungen auf den 1. Januar 2011 ablösen soll. Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt die meisten Fragen rund um den Zivilprozess umfassend. Die Kantone dürfen nur noch in denjenigen Bereichen Normen erlassen, in welchen der Bund auf die Ausschöpfung seiner Kompetenzen verzichtet und die Kantone zur Rechtsetzung aufgefordert hat. Die Festlegung der sachlichen und funktionalen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden und die Tarife für die Prozesskosten bleiben der kantonalen Gesetzgebung überlassen.

Die Einführung des neuen Zivilprozessrechts macht in der Gerichtsorganisation im Zivilbereich im Kanton Solothurn keine grundlegenden Änderungen notwendig. Sie soll deshalb grundsätzlich beibehalten werden. Dabei soll aber auf die Beibehaltung der Arbeitsgerichte verzichtet werden, was eine Änderung der Kantonsverfassung erfordert. Dies tun wir in der Überzeugung, dass mit der neu vorgesehenen Parteivertretung durch qualifizierte Angestellte von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen in arbeitsrechtlichen Prozessen dem sozialpolitischen Anliegen besser entsprochen werden kann als mit einem Arbeitsgericht, das paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammengesetzt ist. Gleichzeitig soll für die Schlichtungsbehörden in Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen eine Grundlage in der Verfassung geschaffen werden. Die Beibehaltung der Friedensrichter als unterste Schlichtungs- und Entscheidbehörde auf Stufe Gemeinde ist in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen, weshalb auch weiterhin an dieser Instanz, mit den nunmehr erweiterten Zuständigkeiten gemäss Zivilprozessordnung, festgehalten wird. Die Ausführungsbestimmungen zur ZPO werden in einem Einführungsgesetz geordnet, daneben sind Anpassungen am Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, am Gesetz über die Gerichtsorganisation und an weiteren Gesetzen und Verordnungen sowie am Gebührentarif erforderlich.

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagene Revision der Bestimmungen im Gebührentarif über die Parteientschädigung ist beim Solothurnischen Anwaltsverband auf Kritik gestossen. Um dieser hinreichend Rechnung tragen zu können, sind weitere Abklärungen unter Einbezug des Anwaltsverbandes erforderlich. Die Revision des Gebührentarifs wird deshalb mit separater Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet werden.

Die zwingend vorzunehmende Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar zur Hauptsache bei den Gerichten und in geringerem Umfang bei den Oberämtern. Diese Auswirkungen, die nur sehr schwer – und deshalb mit den entsprechenden Vorbehalten – abgeschätzt werden können, sind im Anhang 1 zusammengestellt. Aus heutiger Sicht muss zusammengefasst mit einmaligen Kosten von ca. 180'000 Franken (zuzüglich Kosten für Anpassung JURIS) und mit jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 1,05 Millionen Franken gerechnet werden. Dieser Mehraufwand ist auf strengere Verfahrensvorschriften (insbesondere die Bestimmungen über die Protokollierung) zurückzuführen.



Sehr geehrte Frau Präsidentin  
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung.

## 1. Einführung

### 1.1 Anlass für die Einführungsgesetzgebung: Justizreform des Bundes und neue Schweizerische Zivilprozessordnung

Volk und Stände haben am 12. März 2000 die Justizreform auf Bundesebene angenommen<sup>1)</sup>. Mit dieser wurde unter anderem auch die Verfassungsgrundlage für die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts in der Schweiz geschaffen (Art. 122 BV). Weiter werden die Kantone zur Bestellung der erforderlichen richterlichen Behörden verpflichtet (Art. 191b BV). Die Organisation der kantonalen Zivilrechtspflege hat überdies der Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) sowie den Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes an die richterlichen Vorinstanzen (Art. 80 Abs. 2 BGG: "Die Kantone setzen als letzte kantonale Instanzen obere Gerichte ein. Diese entscheiden als Rechtsmittelinstanzen.") zu genügen, was jedoch bereits heute weitgehend der Fall ist. Die Justizreform beim Bund, die Rechtsweggarantie sowie die Totalrevision der Bundesrechtspflege sind bereits in der Vorlage "Anpassungen des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes an die Vorgaben des Bundesrechts (Rechtsweggarantie / Bundesgerichtsgesetz)<sup>2)</sup> ausführlich dargestellt. Es kann deshalb grundsätzlich auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

Die eidgenössischen Räte haben am 19. Dezember 2008 die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) verabschiedet<sup>3)</sup>. Diese regelt das Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten vom Schlichtungsversuch bis zu den kantonalen Rechtsmitteln. Dabei ist ein Schlichtungsverfahren als erster Schritt grundsätzlich obligatorisch, wobei Ausnahmen bestehen. Die Rechtsmittel an das Bundesgericht sind nicht in der Zivilprozessordnung, sondern im Bundesgerichtsgesetz aufgeführt. Den Kantonen verbleiben im Wesentlichen die Regelung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeiten der Schlichtungsbehörden und Gerichte sowie die Festlegung der Gerichtsorganisation.

Im Kanton Solothurn hat die Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts vorab in den Bereichen der Schlichtungsbehörden sowie der Vollstreckung Anpassungen zur Folge.

Der Regierungsrat setzte mit RRB Nr. 2007/2050 vom 3. Dezember 2007 eine Arbeitsgruppe ein, um die Einföhrungsbestimmungen und die erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht vorzubereiten. Diese Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus: Altermatt Stefan, Amtsgerichtspräsident, Richteramt Bucheggberg-Wasseramt; Friedli Peter, Amtsgerichtsschreiber, Richteramt Solothurn-Lebern; Fürst Franz, Chef Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Vorsitz); Häner Martin, Jur. Sekretär Rechtsdienst Justiz, Bau- und Justizdepartement (Protokoll); Lämmler Klaus, Oberrichter,

<sup>1)</sup> Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz (Beschluss: BBl 1999 8633; Ergebnis: BBl 2000 2990).

<sup>2)</sup> Botschaft und Entwurf: RRB 2008/1041 vom 10. Juni 2008.

<sup>3)</sup> BBl 2009 21 ff. Das Gesetz soll indessen bereits wieder abgeändert werden (siehe BBl 2009 327 f.) bzw. wurde bereits vor Inkrafttreten abgeändert (siehe BBl 2009 6662).

Obergericht; Miescher Matthias, Rechtsanwalt, Solothurnischer Anwaltsverband; Staub Roman, Gerichtsverwalter, Gerichtsverwaltung; Wolf Mario, Vorsteher, Oberamt Region Solothurn.

Gestützt auf die Ermächtigung des Regierungsrates zog das Bau- und Justizdepartement Prof. Dr. Fridolin Walther, Bern, als Experten bei und beauftragte ihn mit der Ausarbeitung der Einführungsgesetzgebung.

## 1.2 Die Grundzüge der Schweizerischen Zivilprozessordnung

### 1.2.1 Allgemein

Die Schweizerische Zivilprozessordnung regelt die meisten Fragen rund um den Zivilprozess umfassend. Dies betrifft die örtliche Zuständigkeit der Gerichte (das Gerichtsstandsgesetz wird in die ZPO integriert), das Verfahren vom – grundsätzlich obligatorischen – Schlichtungsversuch über das gerichtliche Entscheid-, Beweis-, bis zum Rechtsmittelverfahren und der Vollstreckung. Weiter wird die Regelung über die nationale Schiedsgerichtsbarkeit aus dem bisherigen Konkordat in die ZPO überführt. Der konkrete Gesetzgebungsbedarf auf Stufe Kanton ist daher im Gebiet des Zivilprozessrechts nur noch ein äusserst begrenzter. Um es mit den Worten des damaligen Vorstehers des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements anlässlich der ständerätlichen Beratungen vom 14. Juni 2007 auszudrücken:

„Die neue Zivilprozessordnung ist eine Kodifikation des Prozessrechtes, d. h. eine systematische, grundsätzlich abschliessende Ordnung. Die Kantone behalten nur dort eine Regelungszuständigkeit, wo es das Bundesrecht ausdrücklich vorsieht. Das ist eine Umkehr des bisherigen Grundsatzes. Der Interpretationsraum der Zivilprozessordnung ist somit durch Lehre und Praxis zu füllen und nicht etwa durch neues kantonales Ausführungsrecht. Das ist die Konsequenz dieses Grundsatzes. Durch eine knappe Formulierung lässt die Zivilprozessordnung dieser Weiterentwicklung durch Lehre und Praxis bewusst viel Spielraum. Dieser Spielraum ist aber kein Reservat für neue kantonale Gesetzgebung, sondern soll wie gesagt der Lehre und der Praxis zugutekommen. Ich glaube, auf diese Konsequenz muss man hinweisen. Es wäre Schlaumeierei, zu sagen, es sei ja eigentlich eine knappe Formulierung, und dann den Kantonen zu sagen: Ihr könnt es immer noch machen, wie ihr wollt. Das entspräche nicht den Tatsachen; dann gäbe es nachher Enttäuschungen. Die Kantone behalten beim Prozessrecht drei substantielle Regelungskompetenzen: Erstens die für die Gerichtsorganisation, zweitens die für die sachliche Zuständigkeit der Gerichte und drittens die für die Kostentarife. Das ist in der Regelungskompetenz der Kantone und soll es auch bleiben.“

Die Kantone dürfen somit nur noch in denjenigen Bereichen Normen erlassen, in welchen der Bund auf die Ausschöpfung seiner Kompetenzen verzichtet und die Kantone insbesondere zur Rechtsetzung aufgefordert hat. Der kantonalen Gesetzgebung bleibt zum einen die Festlegung der sachlichen und funktionellen Zuständigkeit der Gerichtsbehörden überlassen (Art. 4 ZPO). So können mit der Beurteilung von Streitigkeiten in den nach der ZPO vorgesehenen Verfahren Einzelrichter, Kollegialgerichte oder spezielle Fachgerichte (wie Miet-, Arbeits- oder Familiengerichte) betraut werden. Dabei war der Bundesgesetzgeber insbesondere bestrebt, dass die Kantone wo immer möglich die bestehende Gerichtsorganisation belassen können. Zum andern bleibt den Kantonen die Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten (Gerichts- und Parteikosten) überlassen.

Die Kantone sind aufgrund ausdrücklicher Vorgaben der ZPO weiter berechtigt, insbesondere zu folgenden Punkten Regelungen zu erlassen:

- Artikel 54 Absatz 2 ZPO: Öffentlichkeit der Urteilsberatungen.

- Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe b ZPO: Zulassung patentierter Sachwalter und Rechtsagenten sowie von gewerbsmässig tätigen qualifizierten Vertretern als Parteivertreter in bestimmten Verfahren.
- Artikel 96 ZPO: Festsetzung der Tarife für die Prozesskosten, wobei die Kantone gemäss Artikel 116 Absatz 1 ZPO über die ZPO hinausgehende Befreiungen von den Prozesskosten gewähren können. Die Kantone sind gemäss Artikel 218 Absatz 3 ZPO weiter berechtigt, hinsichtlich der Kosten von Mediationsverfahren weitere Kostenerleichterungen vorzusehen.
- Botschaft zu Artikel 48 E-ZPO: Regelung der sachlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Ausstandsverfahren.

Weiter sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass etliche sich im Zivilbereich stellende Fragen bereits im Zusammenhang mit der Vorlage zum Erlass einer Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung geregelt werden, so etwa betreffend Festlegung der Verfahrenssprache (§ 1<sup>bis</sup> GO), die Bildung von Friedensrichterkreisen (§ 4 Abs. 3<sup>bis</sup> GO) oder die Gerichtsberichterstattung (§ 115 Abs. 2 GO).

#### 1.2.2 Das Verfahren

Die ZPO kennt das ordentliche, das vereinfachte und das summarische Verfahren. Im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren ist vor dem gerichtlichen Entscheidverfahren jeweils ein in der Regel obligatorisches Schlichtungsverfahren vorgesehen. Die Parteien sollen, bevor sich ein Gericht mit der Streitigkeit befasst, eine formalisierte Verhandlungsrunde vor einer Schlichtungsbehörde durchlaufen. Dies soll die Selbstverantwortung stärken und die Gerichte entlasten. Die Parteien müssen immer zuerst das *Schlichtungsverfahren* in Anspruch nehmen, es sei denn, dieses falle unter den Katalog von Artikel 198 ZPO ("Ausnahmen") oder Artikel 199 ZPO ("Verzicht auf das Schlichtungsverfahren"). Kein Schlichtungsverfahren findet z.B. statt bei Streitigkeiten im summarischen Verfahren, bei Klagen über den Personenstand, im Scheidungsverfahren und dort, wo eine einzige kantonale Gerichtsstanz entscheidet. Ein Verzicht auf den Schlichtungsversuch ist namentlich bei einem Streitwert von 100'000 Franken oder mehr möglich. Das Schlichtungsverfahren wird entweder mit einer Einigung der Parteien oder, wenn eine solche nicht zustande kommt, mit einer Klagebewilligung abgeschlossen. Zudem kann die Schlichtungsbehörde den Parteien bei Miet-, Pacht- und Gleichstellungsstreitigkeiten sowie bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder – auf Antrag der klagenden Partei – vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken in einem mündlichen Verfahren erstinstanzlich entscheiden (Art. 210 ff. ZPO). An Stelle des Schlichtungsverfahrens können sich die Parteien auch auf eine Mediation einigen. Eine solche kann zudem jederzeit, auch während hängigem Gerichtsverfahren, durchgeführt werden (wobei der Prozess für die Dauer der Mediation sistiert bleibt). Die Rechtshängigkeit tritt bereits mit der Einreichung des Schlichtungsgesuchs ein, die Fortführungslast hingegen erst mit Einreichung der Klage beim Gericht im Entscheidverfahren. Zu erwähnen ist weiter, dass gemäss Artikel 198 Buchstabe f ZPO neu keine Schlichtungsverhandlungen in sämtlichen Streitigkeiten zu erfolgen haben, welche in die Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz, d.h. der Zivilkammer des Obergerichts fallen. Die bisher in § 127 ZPO/SO vorgesehene Aussöhnungsverhandlung vor dem Instruktionsrichter des Obergerichts entfällt somit ersatzlos. Im Einzelnen präsentieren sich die Zuständigkeiten zur Durchführung von Schlichtungsverhandlungen wie

folgt:

Sachgebiet	Schlichtungsbehörde
Miet- und Pachtangelegenheiten	Paritätische Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse je Amtei
Privatrechtliche Streitigkeiten über die Gleichstellung von Frau und Mann	Doppelt paritätische kantonale Schlichtungsbehörde für die Gleichstellung von Frau und Mann
Kollektive arbeitsrechtliche Streitigkeiten	Kantonales Einigungsamt
Übrige Streitigkeiten zwischen Parteien, welche in derselben Gemeinde bzw. neu in demselben Friedensrichterkreis wohnen	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin je Gemeinde
Alle sonstigen Streitigkeiten, für welche ein Schlichtungsversuch vorgesehen ist	Amtsgerichtspräsident bzw. Amtsgerichtspräsidentin je Amtei

Besonders betont werden muss, dass eine reine Schlichtungstätigkeit weder einen Amtsgerichtspräsidenten noch eine Amtsgerichtspräsidentin hinsichtlich der Beurteilung einer späteren Klage als befähigt erscheinen lassen<sup>1)</sup>. Dies ist einzig dann der Fall, wenn diese im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens einen Urteilsvorschlag erlassen würden (Art. 210 ZPO), nachdem sie oder er ein Beweisverfahren durchgeführt hat (Art. 203 Abs. 2 ZPO).

Das *ordentliche Verfahren*<sup>2)</sup> entspricht dem klassischen Zivilprozess: Es herrscht Parteibetrieb (Verhandlungs- und Dispositionsmaxime), der Ablauf ist klar strukturiert (Schriftenwechsel, Instruktion, Hauptverhandlung, Entscheidung). Es ist für alle Streitigkeiten anwendbar, für die nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist. Auch das ordentliche Verfahren kann jedoch auf die Bedürfnisse des Einzelfalls zugeschnitten werden. So ist es möglich, dass das Gericht die Prozessleitung an eines seiner Mitglieder delegiert. Es können ein einziger oder zwei Schriftenwechsel (Art. 225 ZPO) sowie Instruktionsverhandlungen (Art. 226 ZPO) durchgeführt werden. Das Gericht hat die Möglichkeit, seinen Entscheid ohne Begründung schriftlich zu eröffnen. Neue Tatsachen und Beweismittel können im ordentlichen Verfahren bis und mit der Instruktionsverhandlung eingebracht werden, danach grundsätzlich nur noch unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 229 ZPO).

Mit dem *vereinfachten Verfahren*<sup>3)</sup> bietet die ZPO ein rasches, weniger formstrenge und stark mündlich geprägtes Verfahren, in dem es auch Laien möglich sein soll, ihren Prozess selber zu führen. Es ist anwendbar bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken, in Miet- und Gleichstellungssachen sowie bei einer Reihe weiterer Sachgruppen. In diesen Verfahren ist die mündliche Klage möglich, eine Begründung ist nicht erforderlich (Art. 244 Abs. 2 ZPO). Der Prozess soll möglichst rasch zu einem Abschluss gebracht werden. Es gilt hier in den Fällen des sozialen Zivilprozesses die eingeschränkte Untersuchungsmaxime: Dem Gericht obliegt eine verstärkte Fragepflicht. Zwar sammeln auch hier die Parteien den Prozessstoff selbst. Das Gericht gibt den Parteien aber Anleitung, soweit sie einer solchen bedürfen. Es führt jedoch keine eigenen Ermittlungen durch. Je nach Sachgebiet werden keine Gerichtskosten erhoben (z.B. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwert bis 30'000 Franken).

Im *summarischen Verfahren*<sup>4)</sup> entscheidet das Gericht in der Regel ohne Durchführung einer Verhandlung gestützt auf die Akten, die Beweismittel sind beschränkt. Es entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage nach der kantonalen Prozessordnung. Neu ist der "Rechtsschutz in klaren Fällen" (Art. 257 ZPO)<sup>5)</sup>. Das Gericht kann im summarischen Verfahren entscheiden, wenn der Sachverhalt unbestritten oder sofort beweisbar und die Rechtslage klar ist. Ein solcher Entscheid hat volle Rechtskraft. Dies bedeutet einen Bruch mit dem überholten Grundsatz, dass einem Summarentscheid keine volle Rechtskraft zukommen kann.

Die ZPO kennt einen weiten Urkundenbegriff. Als Urkunden gelten alle Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen (Art. 177 ZPO). Es sollen also möglichst keine Er-

<sup>1)</sup> Siehe Botschaft ZPO, Kommentar zu Art. 45 E-ZPO.

<sup>2)</sup> Siehe *Christoph Leuenberger*, Das ordentliche Verfahren, ZZZ 2008 327 ff.

<sup>3)</sup> Siehe dazu etwa *Stephen V. Berti*, Besondere Verfahrensarten gemäss dem bundesrätlichen Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung, ZZZ 2008, 340 ff.

<sup>4)</sup> Siehe den Überblick bei *François Bohnet*, Les procédures spéciales, in: Le Projet de Code de procédure civile fédérale, Lausanne 2008, 272 ff.

<sup>5)</sup> Siehe dazu die Darstellung bei *Adrian Staehelin/Daniel Staehelin/Pascal Grolimund*, Zivilprozessrecht, Zürich 2008, 356 ff.

kennntnisquellen ausgeschlossen werden. Ein neues Instrument, das die kantonale Prozessordnung bisher nicht kannte, ist die Schutzschrift (Art. 270 ZPO<sup>1</sup>). Sie ist ein vorsorgliches Verteidigungsmittel, das jemand beim Gericht einreichen kann, der eine superprovisorische Massnahme befürchtet.

---

<sup>1</sup>) Zur vorgeschlagenen Revision dieser Bestimmung aufgrund der kommenden Ratifizierung des revidierten Lugano-Übereinkommens siehe den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 2008, BBl 2009 4998.

### 1.2.3 Die Organisation der Gerichtsbehörden

Die Kantone haben die für die in der neuen Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren zuständigen Schlichtungsbehörden, erstinstanzlichen Gerichte und oberen Gerichte zu bestellen. Es gilt, abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen, für die Zivilgerichtsbarkeit das Prinzip der "double instance"; die Kantone haben also grundsätzlich ein unteres und ein oberes Zivilgericht vorzusehen (Art. 75 BGG).

Bei der Ausgestaltung der Schlichtungsbehörden lässt das Bundesrecht den Kantonen weitgehend freie Hand. Insbesondere kann weiterhin ein System mit nebenamtlichen Friedensrichtern vorgesehen oder eine Verwaltungsbehörde als Schlichtungsbehörde eingesetzt werden, wie dies bisher im Kanton Solothurn zum Teil der Fall war. Für Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen enthält die ZPO indes spezielle Vorgaben betreffend der paritätischen Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden.

In der Ausgestaltung der erstinstanzlichen Zivilgerichte (Einzelrichter oder Kollegialgericht; Beteiligung von Laienrichtern; spezielle Fachgerichte) bleiben die Kantone weitgehend frei. Dasselbe gilt für das Obergericht als Rechtsmittelinstanz oder einzige kantonale Instanz nach Artikel 5 ZPO.

### 1.2.4 Die Rechtsmittel

Die ZPO kennt, anknüpfend an die kantonale Tradition, zwei Hauptrechtsmittel: Einerseits die Berufung als primäres, vollkommenes und ordentliches Rechtsmittel. Andererseits die Beschwerde als grundsätzlich subsidiäres, beschränktes und ausserordentliches Rechtsmittel. Daneben kennt sie noch die weiteren ausserordentlichen Rechtsmittel der Erläuterung, Berichtigung und Revision.

Die Berufung ist möglich gegen erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide, wobei in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Streitwert der zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren mindestens 10'000 Franken betragen muss. Sie ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheids beziehungsweise seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidsbegründung bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Das Berufungsgericht kann den angefochtenen Entscheid auf richtige Rechtsanwendung und Sachverhaltsermittlung hin überprüfen. Es kann selbst neu entscheiden oder die Angelegenheit, wenn nötig, zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückweisen. Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie einerseits ohne Verzug vorgebracht werden und wenn sie andererseits trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten.

Die *Beschwerde* ist möglich gegen erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide, die nicht berufungsfähig sind, sowie gegen eine Vielzahl von Anordnungen, welche das Gericht während des Prozesses trifft (z.B. über die Leistung von Vorschüssen und Sicherheiten oder über die unentgeltliche Rechtspflege). Sie ist bei der Rechtsmittelinstanz innert 30 Tagen begründet einzureichen, wenn ein Entscheid im summarischen Verfahren oder eine prozessleitende Verfügung angefochten ist, innert 10 Tagen. Die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheid auf die richtige Rechtsanwendung sowie die willkürliche Sachverhaltsfeststellung überprüfen. Sie kann die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückweisen oder, wenn die Sache spruchreif ist, selbst neu entscheiden. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

### 1.2.5 Die Vollstreckung

Für die Vollstreckung von Geldleistungen ist weiterhin das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) anwendbar. Die ZPO regelt die Vollstreckung der übrigen Entscheide. Dabei erleichtert sie die Vollstreckung, indem sie bereits dem urteilenden Gericht die Kompetenz gibt, die erforderlichen Vollstreckungsmassnahmen im Urteil anzuordnen (direkte Vollstreckung, Art. 337 ZPO). Die direkte Vollstreckung gilt auch interkantonal. In den übrigen Fällen bedarf es eines Vollstreckungsgesuchs an ein Gericht (indirekte Vollstreckung, Art. 338 ZPO). Zudem wird neu die vollstreckbare öffentliche Urkunde ins schweizerische Recht eingeführt (Art. 347 ff. ZPO). Solche öffentlichen Urkunden können wie rechtskräftige Gerichtsentscheide vollstreckt werden<sup>1)</sup>.

#### 1.2.6 Die Auswirkungen im Kanton Solothurn

Die Gerichtsorganisation kann im Kanton Solothurn auch unter dem neuen Zivilprozessrecht grundsätzlich weitergeführt werden. Der Entwurf bemüht sich, wenn angebracht bestehende Institutionen und Regelungen beizubehalten. Dies gilt auch für das Friedensrichterwesen. Der Regierungsrat will die Friedensrichter – entgegen dem Vorschlag der Mehrheit der Arbeitsgruppe – auch im Zivilbereich beibehalten, zumal diese einen grossen Teil der kleineren Streitigkeiten vor Ort selber („im Dorf“) schnell und günstig erledigen können. Abgesehen davon hat sich das Friedensrichterwesen insgesamt gut bewährt und ist auch politisch tief verankert. In den Rechenschaftsberichten über die Rechtspflege wird den Friedensrichtern insgesamt gute und korrekte Arbeit attestiert. Im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren über die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung wurde die Beibehaltung der Friedensrichter im Bereich des Strafrechts denn auch von fast allen Vernehmlassungsteilnehmern – insbesondere auch vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden, vom Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn und vom Solothurnischen Anwaltsverband – begrüsst (s. öffentlicher RRB 2008/1778 vom 29. September 2008).

Als allgemeine Schlichtungsbehörde können die Friedensrichter in den Gemeinden, grundsätzlich im gleichen Rahmen wie bis anhin (soweit die Parteien in der gleichen Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben), tätig sein. In den übrigen Fällen soll der Amtsgerichtspräsident vorbehaltlich der Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen das Schlichtungsverfahren durchführen. Alle Schlichtungsbehörden – also auch die Friedensrichter – werden mit den neuen Spruchkompetenzen gemäss der ZPO ausgestattet sein (Urteilstvorschlag bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken; Entscheid bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken).

Da das Verfahren vor den Arbeitsgerichten neu in der ZPO enthalten ist (es gilt das vereinfachte Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO), kann das Gesetz über die Arbeitsgerichte aufgehoben werden. Aufgrund der Tatsache, dass bei komplexen arbeitsrechtlichen Fällen die Arbeitsrichter in der Praxis praktisch nur noch eine untergeordnete Rolle spielen und zudem einige von ihnen überhaupt gar nie zum Einsatz kommen, erscheint es angezeigt, die Arbeitsgerichte insgesamt aufzuheben. Als Kompensation zur Aufhebung der Arbeitsgerichte ist vorgesehen, in arbeitsrechtlichen Prozessen die Parteivertretung durch qualifizierte Angestellte von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen zu ermöglichen (s. dazu Ziff. 1.3 und Ziff. 4.4.3).

Die Schlichtungsbehörden in Miet-, Pacht- und Gleichstellungssachen sind entsprechend den Vorgaben der ZPO (Parität bzw. doppelte Parität) neu zu regeln und die Bestimmungen zum Verfahren sind ebenfalls aus dem kantonalen Recht zu entfernen.

<sup>1)</sup> Siehe *Kurt Amonn/Fridolin Walther*, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Auflage, Bern 2008, 152 f.

Im erstinstanzlichen Verfahren ist die generelle Einzelrichterkompetenz des Amtsgerichtspräsidenten von 20'000 Franken auf 30'000 Franken anzuheben, was dem Streitwert des vereinfachten Verfahrens nach der ZPO entspricht. Dies wird erreicht, indem der Amtsgerichtspräsident grundsätzlich für alle Entscheide im vereinfachten und im summarischen Verfahren als zuständig erklärt wird. Da das vereinfachte Verfahren in bestimmten Fällen (siehe insbesondere Art. 243 Abs. 2 ZPO) streitwertunabhängig Anwendung findet, hat der Gerichtspräsident in Ausnahmefällen zudem auch Fälle mit einem höheren Streitwert als 30'000 Franken zu beurteilen. Weiter ist er oder sie für alle Scheidungssachen, seien sie streitiger oder einvernehmlicher Natur, zuständig.

Die Zivilkammer des Obergerichts kann gleich wie bisher als Rechtsmittelinstanz weiterbestehen. Zudem beurteilt sie diejenigen Streitigkeiten, für welche das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorsieht.

Bislang oblag es den Vorstehern der Oberämter, Vollstreckungsbefehle für Zivilurteile zu erlassen. Die Vollstreckungssachen werden durch die ZPO neu in die Hände eines Gerichts gelegt. Falls notwendig werden die Oberämter aber nach wie vor für die Ausführung der gerichtlichen Vollstreckungsentscheide zuständig sein, sind diese doch die vorab anzurufenden Behörden gemäss Artikel 343 Absatz 3 ZPO. In dieser Funktion koordiniert er oder sie die Arbeiten der erforderlichen Stellen, insbesondere Polizei, Sozialämter, Ärzte (fürsorgerische Unterbringungen Erwachsener<sup>1</sup>) oder Tierheime. Die Oberämter sind weiterhin gemäss § 79 der Sozialverordnung<sup>2</sup>) auch kantonale Bevorschussungs- und Inkassostelle namens des Departements des Innern und helfen gemäss § 60 und § 83 EG ZGB beim Inkasso von Unterhaltsansprüchen. Weiter sind sie gemäss § 88 Absatz 1 der Sozialverordnung Hinterlegungsstellen für zukünftig fällige Mietzinse (Art. 259g OR).

Aufgrund der vorstehend geschilderten Ausgangslage muss die Verfassung vom 8. Juni 1986 geändert zu werden. Aus rechtsstaatlicher Sicht liegt es nahe, neu sowohl für die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse als auch für die kantonale Schlichtungsbehörde für die Gleichstellung von Frau und Mann in der Verfassung eine Grundlage zu schaffen, zumal diesen gemäss Artikel 212 Absatz 1 der ZPO in bescheidenem Umfang neu auch Entscheidbefugnisse zukommen werden. – Wie vorstehend ausgeführt, lässt die neue ZPO nur noch sehr wenig Raum für richtsorganisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen. Es rechtfertigt sich daher, soweit immer möglich die richtsorganisatorischen Regelungen im GO zu vereinigen sowie für die verfahrensrechtlichen und die übrigen Belange ein eigenständiges EG ZPO zu schaffen. Die vorgeschlagene Gesetzeskonzeption sieht im Einzelnen wie folgt aus:

<sup>1</sup>) Zur Revision des Vormundschaftsrechts inklusive dem fürsorgerischen Freiheitsentzug (FFE) siehe die entsprechende Änderung des ZGB vom 19. Dezember 2008, BBl 2009, 141 ff.

<sup>2</sup>) BGS 831.2.

Bestehendes Gesetz	Zukünftige Regelung
–	EG ZPO
Kantonale ZPO	Aufhebung
Diverse Konkordate und Beitrittsbeschlüsse	Aufhebung
EG ZGB	Beibehaltung + Anpassung an neue ZPO
Gesetz über die Arbeitsgerichte	Aufhebung
Gesetz über die Gerichtsorganisation	Beibehaltung + Anpassung an neue ZPO in Einzelfällen / z.T. Aufnahme best. Normen
Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes	Anpassung von § 1 + Überführung der Best. des II. Abschnitts (betr. Wahl, Zusammensetzung, Organisation) in GO / Anpassung an sog. doppelte Parität
Sozialgesetz und –verordnung	Aufhebung von § 126 und § 162f. Sozialgesetz / Überführung von §§ 81–87 Sozialverordnung in GO
VRG	Anpassung an neue ZPO
Gebührentarif	Anpassung an neue ZPO

### 1.3 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 30. Juni 2009 bis 30. September 2009 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich insgesamt 16 Vernehmlasser daran beteiligt. Die Vernehmlasser und das Ergebnis der Vernehmlassung sind im öffentlichen Regierungsratsbeschluss vom 10. November 2009 (Nr. 2009/2013) aufgeführt. Das Ergebnis kann kurz wie folgt zusammengefasst werden:

Der mit der Vorlage vorgeschlagenen Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung wird im Grundsatz fast ausnahmslos zugestimmt. Namentlich wird die Beibehaltung der Friedensrichter im Bereich des Zivilrechts grossmehrheitlich begrüsst. Mehrheitlich begrüsst wird ebenso der Umfang der Kompetenzen, die für ihn vorgesehen sind. Hingegen wird der Vorschlag, auf eine Beibehaltung der Arbeitsgerichte zu verzichten, kontrovers beurteilt, indem neun Vernehmlasser einverstanden sind und sechs Vernehmlasser dies ablehnen. Die Verfechter der Arbeitsgerichte führen an, an der sozialpolitischen Zielsetzung, die mit den Arbeitsgerichten verfolgt werde, nämlich einer paritätischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung aus Richtern mit Fachkenntnissen der entsprechenden Branche, habe sich nichts geändert. Wir halten jedoch an der Abschaffung der Arbeitsgerichte fest, und weisen darauf hin, dass damit inskünftig auf die Wahl von je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern pro Amtei durch den Kantonsrat verzichtet werden kann (von welchen Einzelne selten oder nie zum Einsatz kommen) und die arbeitsrechtlichen Rechtsprechungsaufgaben auf der Grundlage der vereinheitlichten Zivilprozessordnung ohne Qualitätseinbusse durch die ordentlichen Gerichte wahrgenommen werden können. Wir folgen damit der Empfehlung der mit der Ausarbeitung der Anpassungsgesetzgebung beauftragten Arbeitsgruppe, welche der Überzeugung ist, dass durch die in § 3 Anwaltsgesetz neu als Parteivertreter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren zugelassenen qualifizierten Angestellten von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen die Parteiinteressen von in Arbeitsstreitigkeiten verwickelten Arbeitnehmern oder Arbeitgebern weit besser wahrgenommen werden können als mit der bisherigen Lösung, bei welcher die paritätischen "Vertreter" im Gericht Einsitz nehmen.

Der in der Vernehmlassung eingebrachte Vorschlag, für die Protokollierung ein weniger aufwändiges Verfahren (i.d.R. nur Tonaufzeichnung, allenfalls verbunden mit handschriftlichen Notizen) vorzusehen, um Kosten zu sparen, ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht durchführbar. Zwar wollte der Bundesrat ein solches Vorgehen ursprünglich ermöglichen<sup>1)</sup>. Doch wurden die entsprechenden Bestimmungen in den parlamentarischen Beratungen derart verschärft, dass technische Aufzeichnungen nur noch zusätzlich zum schriftlichen, unterzeichneten Protokoll zulässig sind<sup>2)</sup>.

Die im Vernehmlassungsverfahren vereinzelt vorgebrachten Anliegen, die gegenseitige Vertretung der Amtsgerichtspräsidenten im Kanton zwecks Ausgleichs unterschiedlicher Geschäftslast sowie die Einführung von Teilzeitpensen bei diesen seien zu prüfen, ist Gegenstand eines anderen Geschäfts (Reorganisation der erstinstanzlichen Straf- und Zivilgerichtsbarkeit). Die Anliegen sind dort zu prü-

<sup>1)</sup> s. Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, BBl 2006, S. 7322, zu Art. 173 E-ZPO, und S. 7343, zu Art. 231 E-ZPO.

<sup>2)</sup> s. Votum Inderkum im Ständerat an der Sitzung vom 14. Juni 2007 zu Art. 231 E-ZPO.

fen. Die entsprechende Vorlage soll dem Kantonsrat voraussichtlich bis Ende 2013 unterbreitet werden (KRB Nr. SGB 088/2009 vom 4. November 2009).

## 2. Verhältnis zur Planung

Das Vorhaben ist im Legislaturplan 2005–2009 nicht enthalten, ebenso nicht im IAFP 2008–2011. Die Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung hat zwingend zu erfolgen.

## 3. Auswirkungen

Die zwingend (siehe oben, Ziff. 2) vorzunehmende Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung hat personelle und finanzielle Auswirkungen, und zwar zur Hauptsache bei den Gerichten und in geringerem Umfang bei den Oberämtern. Diese Auswirkungen, die nur sehr schwer – und deshalb mit den entsprechenden **Vorbehalten** – abgeschätzt werden können, sind im Anhang 1 zusammengestellt. Derzeit laufen **weitere Abklärungen** bei den Gerichten um eine genauere Abschätzung der Auswirkungen aufgrund von besseren Grundlagen zu ermöglichen, sodass im Frühjahr 2010 für den Budgetierungsprozess verlässlichere Zahlen vorliegen sollten.

Aus heutiger Sicht muss – wie sich aus **Anhang 1** ergibt – zusammengefasst mit einmaligen Kosten von ca. 180'000 Franken (zuzüglich Kosten für Anpassung JURIS) und mit jährlich wiederkehrenden Kosten von ca. 1,05 Millionen Franken gerechnet werden.

Von den einmaligen Kosten entfallen ca. 40'000 Franken auf Sachkosten (Einrichtung der Arbeitsplätze) und ca. 140'000 Franken auf Personalkosten (Vorbereitung der Einführung, Anpassung Abläufe).

Von den wiederkehrenden Kosten entfallen ca. 28'800 Franken auf Sachkosten (Miete/NK Arbeitsplätze), ca. 345'000 Franken auf Mehrauslagen für Verteidiger (unentgeltliche) und Dolmetscher und ca. 678'000 Franken auf Personalkosten. Diese Mehrauslagen für Verteidiger und Dolmetscher sowie die Personalkosten sind im Wesentlichen auf die neuen Bestimmungen über die Protokollierung (insb. Art. 176, 182, 193, 208f., 235 etc. ZPO) zurückzuführen. Danach müssen die Gerichte neu die Aussagen der Verfahrensbeteiligten in den Verhandlungen protokollieren. Sie müssen die Aussageprotokolle in der Verhandlung auch verlesen, allenfalls korrigieren und von den befragten Personen unterzeichnen lassen. Im Kanton Solothurn wurden bis anhin die Aussagen der Befragten vom Gerichtsschreiber lediglich im sogenannten Minutenbuch handschriftlich aufgezeichnet, wobei diese Aufzeichnungen weder verlesen noch korrigiert noch von den Beteiligten unterzeichnet wurden. Die Gerichte schätzen, dass sich mit der neuen Protokollierungspflicht die Befragungszeiten ungefähr verdoppeln bis verdreifachen werden, was auch ein Vergleich mit den Dauern vergleichbarer Verfahren in Kantonen, welche die Protokollierungspflicht bereits kennen (z.B. Bern), nahe legt. Das geschätzte Mehr an Befragungszeit zieht den entsprechenden Mehraufwand nach sich, und zwar bei allen Beteiligten, also beim Gerichtspersonal (Richter, Amtsrichter, Gerichtsschreiber), bei der Verteidigung (unentgeltliche) und bei der Übersetzung (Dolmetscher). Mit einem gewissen zusätzlichem Aufwand ist auch bei den Schlichtungsbehörden in Miet- und Pachtangelegenheiten (Oberämter) zu rechnen, zumal diese neu den Parteien einen Urteilstvorschlag unterbreiten (Art. 210ff. ZPO) oder bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken entscheiden (Art. 212 ZPO) können.

#### 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

##### 4.1 Änderung der Kantonsverfassung

###### *Artikel 89*

Die Gerichtsorganisation im Zivilbereich kann auch unter der ZPO grundsätzlich weitergeführt werden, wobei auf die Beibehaltung der Arbeitsgerichte verzichtet werden soll (s. oben Ziff. 1.2.6.). Dementsprechend ist in Absatz 1 der Buchstabe d (Arbeitsgerichte) aufzuheben. Die Rolle der Arbeitsrichter und Arbeitsrichterrinnen ist im heutigen, v.a. durch seine zunehmende Komplexität geprägten regulativen Umfeld des Arbeitsrechts nur noch eine sehr beschränkte. Dasselbe gilt für die Rolle der Arbeitsgerichte<sup>1)</sup>. Zudem gilt es zu beachten, dass bei bestimmten Arbeitsgerichten einige Arbeitsrichter und Arbeitsrichterrinnen mangels entsprechender Fälle gar nie zum Einsatz kommen. Es rechtfertigt sich daher, die Arbeitsgerichte aufzuheben. Indem gemäss dem neu vorgesehenen § 3 Anwaltsgesetz (s. Ziff. 4.3.3) qualifizierte Angestellte von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen die Parteivertretung in arbeitsrechtlichen Prozessen wahrnehmen können, wird sichergestellt, dass die Interessen der Arbeitnehmenden in Zukunft noch effizienter wahrgenommen werden können als wenn paritätische "Vertreter" im Gericht Einsitz nehmen (siehe im Übrigen auch Ziff. 4.4.3). Mit dem neu angefügten Buchstabe f wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Zivilgerichtsbarkeit durch weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden ausgeübt werden darf, soweit ein Gesetz (im formellen Sinn) dies vorsieht. Zu den Schlichtungsbehörden im Sinne dieser Bestimmung zählen insbesondere die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann wie auch die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse.

##### 4.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

###### *§ 1*

Artikel 3 der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) sieht vor, dass die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden Sache der Kantone ist, soweit die ZPO nichts anderes bestimmt. Artikel 4 ZPO bestimmt weiter, dass das kantonale Recht die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der Gerichte im Rahmen der neuen ZPO zu bestimmen hat. Zudem haben die Kantone in denjenigen Bereichen, in denen sie weiterhin zur Regelung des Verfahrens befugt sind, zu legislieren (siehe z.B. Art. 96 ZPO).

###### *§ 2*

§ 2 stellt klar, dass die neue ZPO nicht nur für Bundeszivilsachen, sondern auch für Angelegenheiten des kantonalen Privatrechts gilt.

###### *§ 3*

<sup>1)</sup> Im Jahre 2007 wurden im Kanton Solothurn insgesamt 418 Arbeitsstreitigkeiten erledigt. Rund ein Drittel dieser Streitigkeiten (141 Fälle) wurden durch die Arbeitsgerichte entschieden, der grosse Rest durch die Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichte.

Entspricht weitgehend § 1 und § 2 der kantonalen ZPO. Für Klagen gegen den Kanton gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d ZPO wird das Richteramt Solothurn–Lebern für zuständig erklärt.

#### § 4

Gemäss Artikel 54 Absatz 2 ZPO sind die Kantone befugt, Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Urteilsberatungen aufzustellen. Entgegen § 52 Absatz 1 Buchstabe a und § 204 Absatz 3 sowie § 207 der kantonalen ZPO, aber in Einklang mit der bestehenden Gerichtspraxis und der Rechtslage in Strafsachen werden die Beratungen analog Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 348 Absatz 1 StPO nicht öffentlich sein.

#### § 5

Entspricht sinngemäss § 62 und § 209 Absatz 7 sowie § 219 Absatz 2 der bisherigen ZPO. Da nicht allen Zivilinstanzen Gerichtsschreiber zugeteilt sind, müssen entsprechende Sondervorschriften für die Protokollierung und die Ausstellung der Rechtskraftbescheinigung aufgestellt werden.

#### § 6

Sowohl die neue ZPO als auch das ZGB und das OR sehen vor, dass in gewissen Fällen weiterhin die Kantone das Verfahren und die Zuständigkeit von Behörden regeln. § 6 sieht für diese Fälle die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens gemäss neuer ZPO vor. Die Zuständigkeit ergibt sich aus dem GO in Verbindung mit dem EG ZGB, wobei in aller Regel der Amtsgerichtspräsident zuständig erklärt wird.

#### § 7

Diese Bestimmung regelt, wer vor allem bei Kollegialgerichten jeweils zuständig ist zur Leitung des Schriftenwechsels und Vorbereitung einer Verhandlung. Dafür soll jeweils eine Instruktionsrichterin oder ein Instruktionsrichter bezeichnet werden. Beim Amtsgericht ist dies immer der Amtsgerichtspräsident. Bei Einzelgerichten wie dem Friedensrichter oder den Amtsgerichtspräsidenten ist die befassete Richterin oder der befassete Richter zuständig. Sie oder er kann die Vorbereitung und Leitung nicht delegieren. Mit dieser Bestimmung verdeutlicht das kantonale Recht die neue Zivilprozessordnung bloss. Für das obergerichtliche Verfahren macht § 34 GO Recht.

#### § 8 bis § 15

Ausgehend von den Artikel 117 bis 123 ZPO über die unentgeltliche Rechtspflege werden hier, und zwar in enger Anlehnung an die bisherige Regelung (insb. §§ 110, 112 und 114 ZPO-SO), die erforderlichen Bestimmungen erlassen. – § 8: Zu regeln ist, wer für die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege zuständig ist. Im Sinne einer transparenten Lösung soll dies sowohl vor als auch bei eingetretener Rechtshängigkeit das in der Sache selbst zuständige Gericht sein, wobei bei Kollegialbehörden nicht der gesamte Spruchkörper, sondern der Instruktionsrichter gemäss § 7 zuständig sein soll. – § 9 entspricht inhaltlich den Absätzen 2 bis 4 von § 110 ZPO-SO. In Absatz 1 soll zwar daran festgehalten werden, dass ausserkantonale Anwälte nur zur Übernahme solcher Mandate berechtigt sind, wenn ihr Herkunftskanton Gegenrecht hält (bisher § 110 Abs. 2 ZPO); doch sollen sie das Gegenrecht – entsprechend der heutigen Praxis – nicht nachweisen müssen. Das Verbot, Kostenvorschüsse von der Klientschaft zu erheben (Abs. 3), gilt

selbstredend nur nach Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. – § 10 enthält einen Verweis auf den Gebührentarif und regelt die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, wenn auf die Einreichung einer Klage verzichtet wird, nachdem die unentgeltliche Rechtspflege bereits vorgängig gewährt worden ist. – § 11 regelt die Ausfallhaftung des Staates. Damit wird Artikel 122 Absatz 2 ZPO präzisiert, wonach der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen den unentgeltlichen Rechtsbeistand der obsiegenden Partei „angemessen“ entschädigt. Für diese Entschädigung soll der Stundenansatz gemäss Gebührentarif (von derzeit 180 Franken) zur Anwendung kommen. In Anlehnung an die bisherige Regelung (§ 112 Abs. 1 ZPO-SO) soll die Ausfallhaftung des Staates auf zwei Jahre (seit Rechtskraft des Urteils) befristet sein. Diese Frist ist gewahrt, wenn vor deren Ablauf der unentgeltliche Rechtsbeistand beim Staat die Auszahlung der Entschädigung verlangt. – In § 12 wird die Nachzahlung geregelt. In Anlehnung an die bisherige Regelung (§ 114 ZPO-SO) soll weiterhin das zuständige Departement (Finanzdepartement) die Forderung des Staates auf Nachzahlung auf dem Verfügungsweg geltend machen. Demgegenüber soll der unentgeltliche Rechtsbeistand seine Forderung auf Nachzahlung auf dem Klageweg geltend machen. Unter dem Titel "Nachzahlungspflicht" kann dabei die Differenz zwischen dem tieferen UP-Ansatz (z.Zt. Fr. 180.-- pro Stunde) und dem vertraglich vereinbarten Stundenansatz zwischen Anwalt und Klient geltend gemacht werden, nicht hingegen aufgrund gerichtlich gekürzter Kostennoten nicht gedeckter Aufwand. – § 13 enthält die Regelung für das Verfahren vor dem Friedensrichter; Absatz 1: Die vorstehenden Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege gelten sinngemäss auch im Verfahren vor dem Friedensrichter. So hat der Friedensrichter in allen vor ihm geführten Verfahren mit Verfügung über Anträge betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (inkl. unentgeltlicher Rechtsbeistand) zu entscheiden. Nimmt das Verfahren seinen Fortgang vor dem Gericht im Entscheidverfahren, so ist dieses selbstverständlich an den entsprechenden Entscheid des Friedensrichters nicht gebunden, sondern prüft die Voraussetzungen von Neuem (vgl. auch Art. 120 ZPO). Absatz 2: Der Gemeinderat ist zuständig zu erklären, den Anspruch auf Nachzahlung für die Gemeinde geltend zu machen (analog § 12 Abs. 2 EG ZPO). Absatz 3 stellt klar, dass die Kosten, die sich aus der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege in Verfahren vor dem Friedensrichter ergeben, durch die Gemeinden zu tragen sind (siehe die analoge Regelung in § 39<sup>ter</sup> VRG). Dies gilt in allen Fällen, ungeachtet dessen, ob das Verfahren seinen Abschluss vor dem Friedensrichter findet (Rückzug, Vergleich, akzeptierter Entscheid oder Urteilsvorschlag) oder ein Entscheidverfahren vor einem Gericht folgt.

#### § 14

Die neue Zivilprozessordnung führt in ihrem Artikel 218 Absatz 2 für die kindsrechtlichen Angelegenheiten nichtvermögensrechtlicher Art eine kostenfreie Mediation ein. Im kantonalen Recht wird spezifiziert, wer insbesondere bei Kollegialgerichten zur Behandlung solcher Fälle zuständig ist. Das Bundesrecht schreibt zudem vor, dass eine solche kostenfreie Mediation bloss vorgenommen werden kann, wenn zuvor ein Gericht eine dahingehende Empfehlung abgab. Dieses Gericht muss der Kanton bezeichnen. Die ZPO überlässt es den Kantonen, ob sie im Bereich der Mediation über die kindsrechtlichen Angelegenheiten hinaus einen Anspruch auf unentgeltliche Mediation gewähren wollen (Art. 218 Abs. 3 ZPO). Davon ist mit Blick auf die damit verbundenen Kostensteigerungen jedoch abzusehen.

#### § 15

Die Gebühren der Zivilgerichte sind durch die Kantone festzulegen (Art. 96 ZPO). Im Kanton Solothurn werden diese im Gebührentarif festgesetzt (s. unten Ziff. 4.5.).

#### § 16

Entspricht § 70 der kantonalen ZPO.

#### § 17

Im Bundesrecht sind viele Bestimmungen verstreut, welche Gerichte verpflichten, bestimmte Urteile an Behörden zu melden. Um die Handhabung dieser Meldepflichten in der Praxis zu erleichtern, ist es sinnvoll, wenn das Obergericht diese in einer Weisung zusammenträgt.

### § 18

Entspricht im Wesentlichen § 63 der kantonalen ZPO.

### § 19

Publikationsorgan bei gerichtlichen Verboten gemäss Artikel 259 ZPO ist der regionale Amtsanzeiger.

### § 20

Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Oberamts hilft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziff. 1.2.6) beim Vollstreckungsvollzug und beim Inkasso. Er oder sie ist zudem hinsichtlich der Ausweisung aus Mietobjekten die zuständige Behörde gemäss Artikel 343 Absatz 3 ZPO, sofern vom Erkenntnis- oder vom Vollstreckungsgericht nichts anderes angeordnet worden ist.

### § 21

Entspricht § 29 Absatz 2 der kantonalen ZPO sowie der bisherigen Praxis. § 10 Absatz 2 Buchstabe e GO sieht vor, dass die Gerichtspräsidenten und Gerichtspräsidentinnen für die Gewährung von Rechtshilfe zuständig sind.

### § 22

Absatz 1 entspricht weitgehend § 7 des bisherigen Gesetzes über die Arbeitsgerichte, wobei die Bestimmung von § 7 Absatz 1 verallgemeinert werden kann. Die staatlich anerkannten Feiertage bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlichen Ruhetage vom 24. Mai 1964 (BGS 512.41). – Absatz 2 stellt klar, dass auch weiterhin der Pfingstmontag (s. § 82 Abs. 3 ZPO-SO) nicht für die Fristbestimmung zählt, wenn der letzte Tag der Frist auf diesen fällt. Dasselbe soll auch für die katholischen Feiertage (Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen) gelten, die nicht im ganzen Kanton staatlich anerkannte Feiertage sind, sowie für den 1. Mai, welcher erst ab 12 Uhr ein staatlich anerkannter Feiertag ist (s. § 1 Ruhetagsgesetz).

### § 23

Der Regierungsrat kann Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten gemäss Artikel 401 ZPO erlassen.

### § 24 bis § 26

Diese Bestimmungen enthalten die üblichen Übergangs- und Schlussbestimmungen. – § 24: Absatz 3 entspricht § 339 der bisherigen ZPO sowie § 123 GO. – In § 25 werden die Erlasse und Beschlüsse, die aufzuheben sind, aufgelistet. Aufzuheben sind nebst der bisherigen ZPO und mehreren Beschlüssen betreffend Beitritt zu diversen Konkordaten auch das Gesetz über die Arbeitsgerichte. Das Gesetz über die Arbeitsgerichte wird aufgrund der umfassenden Regelung des Verfahrensrechts auf Bundesebene weitgehend gegenstandslos. Das Schicksal allfälliger im Zeitpunkt der Aufhebung

des Gesetzes noch hängiger Fälle wird durch eine Weisung des Obergerichts geregelt (§ 24 Abs. 3). Die Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht ist mittlerweile überholt und kann aufgehoben werden.

#### 4.3 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

##### *Vorbemerkungen*

Etliche Bestimmungen im EG ZGB sind aufgrund vorrangigen Bundesrechts eigentlich obsolet geworden. Diesen kommt neu nur noch rein deklaratorischer Charakter zu. Da keine Widersprüche zum Bundesrecht bestehen, werden die entsprechenden Bestimmungen im Interesse der Übersichtlichkeit und Benutzerfreundlichkeit aber wenn immer möglich aufrechterhalten. Eine Streichung sämtlicher entsprechender Bestimmungen hätte nämlich zwangsläufig die Schaffung eines nur noch schwer verständlichen Rumpfgesetzes zur Folge. Im Interesse der Übersichtlichkeit wird in aller Regel weiter bewusst darauf verzichtet, im EG ZGB die jeweils anwendbare Verfahrensart vorzusehen, da sich diese aus der neuen ZPO bzw. in den vom Kanton zu regelnden Fällen aus § 6 EG ZPO ergibt.

Das EG ZGB geht davon aus, dass, wie in § 10 Absatz 2 Buchstabe b GO vorgesehen, in aller Regel der Amtsgerichtspräsident zur Entscheid über Summarsachen zuständig ist. In ganz wenigen Ausnahmefälle sieht das EG ZGB – wie bis anhin – die Zuständigkeit des Friedensrichters vor. Die einzige kantonale Instanz ist weiter gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ZPO für die Einsetzung von Sonderprüfern zuständig.

Die im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Zivilsachen werden gemäss § 14 GO grundsätzlich durch das Amtsgericht entschieden. Das EG ZGB sieht nur ausnahmsweise eine Abweichung von diesem Grundsatz vor, so etwa in § 34<sup>bis</sup> Absatz 2 oder in § 55.

##### § 1

Anpassung der Verweisung.

##### § 48

Die Fussnote 2 ist gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

##### § 59

Absatz 2 Satz 2: Diese verfahrensrechtliche Bestimmung wird durch die neue ZPO, insbesondere Artikel 74 ff. ersetzt.

##### § 72

Aufgrund der Abschaffung des kantonalrechtlichen Untersuchungsverfahrens ist die genannte Bestimmung anzupassen. Neu ist der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin zuständig zu erklären, da gemäss Artikel 295 ZPO das vereinfachte Verfahren Anwendung findet und der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin grundsätzlich für sämtliche solche Verfahren zuständig sein soll.

*§ 80*

Es kann auf die Begründung zu § 72, oben, verwiesen werden.

*§ 81*

Die neue ZPO enthält in Artikel 303 ZPO Sonderbestimmungen, weshalb § 81 aufgehoben werden kann.

*§ 86*

Aufgrund der Abschaffung des kantonalrechtlichen Untersuchungsverfahrens ist die genannte Bestimmung anzupassen. Neu ist der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin zuständig zu erklären, da gemäss Artikel 295 ZPO das vereinfachte Verfahren Anwendung findet und der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin grundsätzlich für sämtliche solchen Verfahren zuständig sein soll.

*§ 94*

Aufgrund der Abschaffung des kantonalrechtlichen Untersuchungsverfahrens kann die genannte Bestimmung aufgehoben werden. Die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser vermögensrechtlichen Klage richtet sich nach dem Streitwert, d.h. je nachdem ob der Streitwert von 30'000 Franken erreicht wird, ist das Amtsgericht im ordentlichen oder ansonsten der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin im vereinfachten Verfahren zuständig.

*§ 169*

Die Heimatzuständigkeit ist in der neuen ZPO nicht mehr vorgesehen. § 169 Absatz 1 ist daher entsprechend anzupassen.

*§ 215*

Die Bestimmung ist aufzuheben, da der Bundesgesetzgeber den Erlass vorsorglicher Massnahmen in diesem Bereich abschliessend geregelt hat.

*§ 217*

Die Bestimmung ist aufzuheben, da der Bundesgesetzgeber für die Fälle gemäss Artikel 604 Absatz 3 ZGB das summarische Verfahren und somit den Entscheid durch einen Richter oder eine Richterin vorsieht.

*§ 223*

Für die in dieser Bestimmung geregelten Fälle ist weiterhin der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin zuständig zu erklären. Artikel 249 Buchstabe c Ziffer 3 ZPO und § 6 EG ZPO sehen für diese Fälle das summarische Verfahren vor.

*§ 227<sup>quater</sup>*

Die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser vermögensrechtlichen Klage richtet sich nach dem Streitwert, d.h. je nachdem ob der Streitwert von 30'000 Franken erreicht wird, ist das Amtsgericht im ordentlichen oder ansonsten der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin im vereinfachten Verfahren zuständig. Die genannte Bestimmung ist daher aufzuheben.

§ 259

Absatz 4: Es kann auf die Begründung zu § 227<sup>quater</sup>, oben, verwiesen werden.

§ 276

Es kann auf die Begründung zu § 227<sup>quater</sup>, oben, verwiesen werden.

### § 302

Artikel 976 und 977 ZGB sind revidiert worden, weshalb § 302 aufgehoben werden kann.

### § 305

Absatz 2: Die kantonale Gesetzgebung hat keine Kompetenz zur Regelung des Hinterlegungsverfahrens mehr; die Bestimmung ist aufzuheben.

### § 355

Hier werden die Anpassungen vorgenommen, die sich aus der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Revision des Gesellschafts- und Handelsregisterrechts ergeben. Da diese Änderungen (versehentlich) keinen Eingang in den Katalog von Artikel 250 ZPO gefunden haben, drängt es sich auf, in § 355 selbst die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens zu bestimmen. Buchstabe c<sup>bis</sup>: Gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ZPO ist das Obergericht neu auch für die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b des Obligationenrechts<sup>1)</sup> zuständig. Die Offenlegung von Jahres- und Konzernrechnung (Art. 697h Abs. 2 OR) kann in Buchstabe c integriert werden. Buchstabe c<sup>bis</sup> ist daher aufzuheben. – Buchstabe j: Siehe die Bemerkungen zu § 356 Buchstabe a.

### § 356

Buchstabe a ist zu streichen. Die neue ZPO sieht in Artikel 250 Buchstabe c Ziffer 3 für diese Fälle das summarische Verfahren vor. Es ist daher neu der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin für zuständig zu erklären (siehe neu § 355 Bst. j).

### § 362

Nach neuer Konzeption soll der Amtsgerichtspräsident oder die Amtsgerichtspräsidentin grundsätzlich für sämtliche summarischen Verfahren zuständig sein, da auf diese Weise die bundesrechtliche Vorgabe der "Double instance" gewährleistet werden kann. Anstelle des Obergerichtspräsidenten ist daher der Amtsgerichtspräsident für zuständig zu erklären.

### § 372

Die Gleichstellung kommunaler und kantonaler Verfügungen mit Gerichtsurteilen ist neu durch das Bundesrecht (siehe Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 revSchKG) vorgesehen. Die Klammerbemerkung ist daher entsprechend anzupassen.

## 4.4 Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze

### 4.4.1 Gesetz über die Gerichtsorganisation

## § 5

<sup>1)</sup> OR; SR 220.

Die bisher in der kantonalen ZPO enthaltenen Vorschriften von § 116 und § 117 sind an die bundesrechtlichen anzupassen und in das GO zu überführen. Aufgrund der Verweisung auf die Bestimmungen der neuen Zivilprozessordnung wird weiter klargestellt, dass der Friedensrichter den Parteien bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5'000 Franken einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder – auf Antrag der klagenden Partei – vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 2'000 Franken in einem mündlichen Verfahren erstinstanzlich entscheiden kann (Art. 210 ff. ZPO). Diese Kompetenzen sind auf weitgehende Zustimmung in der Vernehmlassung gestossen.

Wie bereits in der Vorlage zur Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung ausgeführt, können zwei oder mehrere Gemeinden neu Friedensrichterkreise bilden (§ 4 Abs. 3<sup>bis</sup> GO). Dies stiess in der vorliegenden Vernehmlassung vereinzelt auf Kritik, weil befürchtet wurde, damit würden die Friedensrichter ihrer Vorteile (Kenntnis von Leuten und Strukturen) beraubt und ein grösserer Anteil der Fälle würde in deren Zuständigkeit fallen. Die Befürchtungen sind unbegründet, wird doch am Erfordernis des Wohnsitzes in der gleichen Gemeinde – trotz Friedensrichterkreis – wie bisher festgehalten. Zudem wird die Gelegenheit ergriffen, die Formulierung in Absatz 1 durch "oder ihren Sitz haben" zu ergänzen, da der Friedensrichter auch für die Schlichtung bei juristischen Personen zuständig ist. Eine Beschränkung seiner Zuständigkeit auf Streitsachen unter natürlichen Personen – wie von einem Vernehmlasser angeregt – macht wenig Sinn, da solche nicht zwangsläufig einfacher sind als solche mit Beteiligung juristischer Personen.

Ausnahmsweise ist der Friedensrichter aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung auch in weiteren Fällen zuständig, so z.B. gemäss § 324 EG ZGB oder gemäss § 309 EG ZGB für die Mitwirkung beim Verkauf im Falle schnellen Verderbens (siehe Art. 204 OR).

## § 9

Die einzelnen Befugnisse des Instruktionsrichters werden in § 7 EG ZPO detailliert aufgeführt, weshalb an dieser Stelle darauf verwiesen werden kann.

## § 10

Der Amtsgerichtspräsident amtiert insbesondere als Schlichtungsrichter, wenn die Parteien in verschiedenen Gemeinden wohnhaft sind. Die Schlichtungszuständigkeit wird durch Absatz 1 im Sinne einer subsidiären Generalklausel festgelegt. Gemäss Artikel 213 ZPO tritt auf Antrag der Parteien eine Mediation an die Stelle des Schlichtungsverfahrens. Zudem kann der Amtsgerichtspräsident jederzeit eine Mediation empfehlen (Art. 214 Abs. 1 ZPO).

Er entscheidet als Einzelrichter sämtliche Zivilsachen, welche gemäss Artikel 243 ZPO oder Artikel 295 ZPO im vereinfachten Verfahren entschieden werden, sowie sämtliche Summar- und Vollstreckungssachen inklusive vorsorgliche Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen wie etwa der friedensrichterlichen Zuständigkeit gemäss § 309 EG ZGB oder der obergerichtlichen Zuständigkeit im Falle von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ZPO sowie der direkten Vollstreckung gemäss Artikel 236 Absatz 3 ZPO. Dies trifft insbesondere auch für diejenigen Fälle zu, in denen das summarische Verfahren durch das kantonale Recht (siehe § 6 EG ZPO) vorgesehen wird. Zudem ist er entsprechend der heutigen Regelung zuständig zum Entscheid über Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren mit umfas-

sender Einigung sowie neu auch für streitige Scheidungen und Verfahren auf Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

### § 13

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann die Anzahl der Amtsrichter von vier auf neu zwei reduziert werden. Dasselbe trifft für die Ersatzrichter zu. Bei besonders grosser Geschäftslast kann der Kantonsrat beschliessen, die Anzahl der Amtsrichter auf vier zu erhöhen. Diese Anpassungen sind in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen; die vereinzelt geäusserte Befürchtung, die Belastung der einzelnen Amtsrichter steige zu stark an, teilen wir nicht. Dass die einzelnen Richter so vermehrt zum Einsatz kommen, werten wir positiv. Die neuen Regelungen sollen auf Beginn der neuen Amtsperiode, also per 1. August 2013, gelten.

### § 30

Die Zivilkammer des Obergerichts beurteilt wie bis anhin nebst den Rechtsmittelfällen sämtliche Streitigkeiten, für welche der Bund eine einzige kantonale Instanz vorschreibt.

### §§ 34<sup>bis</sup> bis 34<sup>quater</sup>

§§ 34<sup>bis</sup> und 34<sup>quater</sup> entsprechen weitgehend § 2 Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes. – § 34<sup>ter</sup> regelt die sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden. Aufgrund von Artikel 200 Absatz 2 ZPO muss die Schlichtungsbehörde eine doppelte Parität einhalten (Mann/Frau; Arbeitnehmer-/Arbeitgebervertretung). Dies erfordert im Minimum eine dreiköpfige Kommission. Wegen der geringen Anzahl Fälle wird von einer grösseren Kommission abgesehen, was aber bedeutet, dass die beiden weiteren Mitglieder (neben dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Oberamts im Vorsitz) jeweils zwei Paritätserfordernisse erfüllen müssen (z.B. ist ein Mann als Arbeitgebervertreter und eine Frau als Arbeitnehmervertreterin zu wählen). Auch die Stellvertretungen sind entsprechend den Paritätserfordernissen zu bestimmen.

### §§ 34<sup>quinquies</sup> bis 34<sup>septies</sup>

§§ 34<sup>quinquies</sup> und 34<sup>septies</sup> entsprechen § 81 und § 82 der Sozialverordnung, wobei vorgesehen wird, dass bei grosser Geschäftslast statt zwei neu vier Ersatzmitglieder gewählt werden können, was die Bildung von zwei unabhängigen Kammern ermöglicht, welche vom Vorsteher bzw. dessen Stellvertreterin präsiert werden. – § 34<sup>sexies</sup> regelt die sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden.

### § 91<sup>ter</sup> (in der **Fassung gemäss Vorlage EG StPO / JStPO<sup>1)</sup>**)

Satz 2: Gemäss der Botschaft zu Artikel 48 E-ZPO haben die Kantone die sachliche Zuständigkeit hinsichtlich der Ausstandsverfahren zu regeln. § 98 Absatz 1 findet daher auf Zivilverfahren Anwendung, was in § 91<sup>ter</sup> entsprechend klarzustellen ist.

#### 4.4.2 Sozialgesetz

### § 126

<sup>1)</sup> Vorlage (Vernehmlassungsentwurf) „Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (RRB 2008/1079 vom 10. Juni 2008), S. 22 und 42.

Die Bestimmung ist angesichts der Verankerung der miet- und pachtrechtlichen Schlichtungsbehörde im GO überflüssig und kann aufgehoben werden.

*§ 162*

Aufgrund der Abschaffung des Arbeitsgerichts ist dieser Paragraph aufzuheben.

*§ 163*

Die Gleichstellung kommunaler und kantonaler Verfügungen mit Gerichtsurteilen ist neu durch das Bundesrecht (siehe Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG) vorgesehen. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

#### 4.4.3 Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen

##### § 3

Der Bund überlässt es in Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO dem kantonalen Recht, auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zuzulassen. Es macht Sinn, im Bereich der arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis 30'000 Franken hiervon Gebrauch zu machen. Die Interessen der Arbeitnehmenden wie auch der Arbeitgeber können mit einer Parteivertretung durch qualifizierte Angestellte von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen besser gewahrt werden, als durch Einsitznahme von "Vertretern" solcher Organisationen im Gericht selbst.

#### 4.4.4 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen

##### *Vorbemerkungen*

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz verweist an mehreren Stellen (siehe § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 21 Abs. 3, § 39<sup>ter</sup>, § 56 Abs. 1, § 58 Abs. 1, § 63 Abs. 1, § 73 Abs. 1, § 75, § 76, § 77, § 79) sinngemäss auf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung. Dabei stehen das Beweis- und Kostenrecht sowie der Ablauf der Hauptverhandlung im Vordergrund. Die Verweisungen sind auf die bisherige kantonale Zivilprozessordnung zugeschnitten. Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung kennt in vielen Bereichen des Zivilprozesses grundlegende Neuerungen, welche für das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren nicht mehr passen. Eine Anpassung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ist im Rahmen der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Zivilprozessordnung somit unumgänglich.

Ziel der vorzunehmenden Anpassungen soll es sein, inhaltlich nach Möglichkeit nichts Neues zu übernehmen und nicht über das bereits geltende kantonale, öffentliche Verfahrensrecht hinauszugehen. Es gilt namentlich zu verhindern, dass die bestehenden Verweisungen auf Zivilprozessrecht mit der Ablösung der kantonalen Prozessordnung durch jene des Bundes plötzlich einen neuen, vom seinerzeitigen kantonalen Gesetzgeber nicht gewollten, Sinn erhalten. Dies ist umso mehr angebracht, als die Gesetzgebungshoheit auf dem Gebiet des kantonalen öffentlichen Verfahrensrechts nach wie vor bei den Kantonen verbleiben soll und als der Gesetzgeber erst kürzlich die für sinnvoll erachteten inhaltlichen Anpassungen mit einer Teilrevision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vorgenommen hat (KRB vom 5. Dezember 2007, RG 142/2007).

Bereits heute verweist das Verwaltungsrechtspflegegesetz meistens "sinngemäss" auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Dies soll auch künftig so sein, um zu verdeutlichen, dass viele Vorschriften des Zivilprozessrechts nicht tel quel im Verwaltungsverfahren angewendet werden können, sondern immer im Hinblick auf die dort geltenden Verfahrensmaximen (z.B. Untersuchungs- statt Verhandlungsgrundsatz; Offizial- statt Dispositionsmaxime) sowie die kantonalrechtlich vorgegebene Behördenorganisation und -zuständigkeit. Darum wird bei der konkreten Anwendung Vieles der Verwaltungs- und Gerichtspraxis überlassen bleiben müssen. Die Verweisungen auf das Zivilprozessrecht sind dementsprechend zu relativieren. Es versteht sich von selbst, dass auch die in den zivilprozessualen Bestimmungen enthaltenen Begriffe nicht in allen Fällen wortwörtlich auf das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden übertragen werden können. Spricht beispielsweise die Zi-

vilprozessordnung von "dem Gericht", muss bei der sinngemässen Anwendung im Verwaltungsverfahren die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung berücksichtigt werden, die sich nach dem kantonalen Staats- und Verwaltungsrecht richtet. So kann aus einer entsprechenden Verweisung beispielsweise nicht gefolgert werden, "das Gericht", das im Zivilverfahren eine Verfahrenshandlung vorzunehmen hat, entspreche im Beschwerdeverfahren vor einem Departement dem Departementsvorsteher.

### § 13<sup>ter</sup>

Eine umfassende Protokollierung von Beweiserhebungen wie Augenscheinen oder Befragungen von Parteien und Auskunftspersonen erfolgte im kantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren bislang in der Regel nicht. Die rechtserheblichen Tatsachen fliessen jeweils in die Entscheidungsbegründungen ein. Da sich dies bewährt hat und eine umfassende Protokollierungspflicht, wie sie die Schweizerische Zivilprozessordnung vorsieht, zu bedeutendem Mehraufwand führen würde, ist die bisherige Praxis ausdrücklich festzuschreiben. Diese Bestimmung schränkt die sinngemässe Anwendung der Schweizerischen Zivilprozessordnung für das Beweisverfahren (§ 17 Abs. 1 VRG) entsprechend ein. Die Zeugeneinvernahme (siehe § 16 VRG) und die mündliche Erstattung von Gutachten durch Sachverständige haben jedoch nach den Protokollierungsvorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (§§ 176 und 187 Abs. 2 ZPO) zu erfolgen. Ebenfalls vorbehalten bleiben spezielle Protokollierungsvorschriften in der Spezialgesetzgebung, z.B. im Steuerrecht. In den Fällen von § 21<sup>bis</sup>, bei denen keine Begründungspflicht besteht, sind selbstredend auch die Beweiserhebungen im Entscheid nicht zu begründen.

### § 15

Anpassung an die Auflistung der Beweismittel im Verwaltungsgerichtsverfahren (§ 53 VRG) durch Ergänzung mit den schriftlichen Auskünften.

### § 16

Absatz 2: Die Zeugeneinvernahme im Verwaltungsverfahren hat nach Artikel 169 – 176 der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu erfolgen. Bei der Protokollierungspflicht von Zeugeneinvernahmen handelt es sich um eine Ausnahme von der Regel des neuen § 13<sup>ter</sup>.

### § 17

Absatz 1: Die Verweisung auf die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist, wie die bisherige auf die kantonale Prozessordnung, lediglich eine sinngemässe. Sie zeitigt somit nur dort Wirkungen im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden, wo dies sinnvoll ist. Als ausgeschlossen haben beispielsweise die folgenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu gelten:

- Artikel 154 ZPO (Beweisverfügung): Die Beweisverfügung ist dem Verwaltungsverfahren und dem Beschwerdeverfahren (verwaltungsintern und gerichtlich) fremd; sie ist deshalb auch nur im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren vorgesehen (§ 62 VRG).
- Artikel 155 Absätze 1 und 2 ZPO: Eine Delegation der Beweisabnahme an einzelne "Gerichtsmitglieder" ist für das Verwaltungsverfahren ebenso unpassend wie das Recht, eine solche durch "das urteilende Gericht" zu verlangen.

- Artikel 182 ZPO: Siehe oben, zu § 13<sup>ter</sup>.
- Artikel 183 Absatz 3 ZPO: Offenlegung von eigenem Fachwissen des Gerichts.

Artikel 192 ZPO: Da die Beweisaussage dem Verwaltungsverfahren fremd und im Verwaltungsrechtspflegegesetz auch nirgends vorgesehen ist, ist die entsprechende Bestimmung auf das Verwaltungsverfahren nicht anwendbar.

Bei Artikel 158 Absatz 2 ZPO ist zu beachten, dass sich die Verweisung nur auf die vorsorgliche Beweissicherung beziehen kann. Somit können auch die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen im Allgemeinen (Art. 261 ff. ZPO) nur in Bezug auf die vorsorgliche Beweissicherung sinngemäss gelten. Für die vorsorgliche Beweissicherung im Verwaltungsverfahren hat zudem Artikel 158 Absatz 1 Buchstabe a ZPO keine Bedeutung.

### § 21

Absatz 3: Für die amtliche Publikation gilt Artikel 141 ZPO über die öffentliche Bekanntmachung sinngemäss.

### § 39

Satz 1: Parteientschädigungen können nur ausgerichtet werden, wenn die obsiegende Partei durch einen Anwalt vertreten wird (§ 76<sup>bis</sup> Abs. 3). Sie werden nach den in § 181 Gebührentarif genannten Kriterien in einer Pauschalsumme festgelegt. Die Verweisungen in Satz 1 werden entsprechend präzisiert.

### § 39<sup>ter</sup>

Bezüglich unentgeltlicher Rechtspflege kann auf die entsprechende neue Regelung zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren in § 76 verwiesen werden.

### § 56

Diese Bestimmung verweist für gewisse Aspekte des Beweisverfahrens sinngemäss auf die Schweizerische Zivilprozessordnung, ähnlich wie § 17 beim Verwaltungsverfahren. Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

- Für die Parteibefragung kann Artikel 191 ZPO herangezogen werden. Nicht anwendbar sind jedoch Artikel 192 (Beweisaussage) und 193 ZPO (Protokollierung; siehe oben zu §§ 13<sup>ter</sup> und 17).
- Die Zeugeneinvernahme hat nach den Artikel 169 – 176 zu erfolgen; für die Mitwirkungspflicht und das Verweigerungsrecht (z.B. Zeugnisverweigerungsrecht) sind die Artikel 160 – 167 ZPO anwendbar.
- Für den Augenschein ist Artikel 182 ZPO nicht anwendbar (siehe oben zu § 13<sup>ter</sup>).

Für den Sachverständigenbeweis können die Artikel 183 – 189 sinngemäss herangezogen werden. Jedoch hat hier Artikel 183 Absatz 3 als ausgeschlossen zu gelten.

## § 58

Absatz 1: Für viele Bereiche sieht bereits das VRG oder die Spezialgesetzgebung Verfahrensbestimmungen vor. Darüber hinaus können, wo dies sinnvoll ist, die Bestimmungen der ZPO zur Anwendung gelangen. Aufgrund der relativ unbestimmten Verweisung kommt den Gerichten in der Praxis ein grosses Ermessen zu. Erwähnung verdienen insbesondere folgende Punkte:

- Die in Artikel 145 ZPO erwähnten Gerichtsferien weichen nur wenig von den bisher in § 82 ZPO SO geregelten Gerichtsferien ab. Es ist sinnvoll, dass in der Verwaltungsgerichtsbarkeit dieselben Gerichtsferien gelten wie in der Zivilgerichtsbarkeit, weshalb die Regelung von Artikel 145 ZPO auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Anwendung kommt.
- Die Streitverkündung sowie die neu eingeführte Streitverkündungsklage (Art. 78 - 82 ZPO) ermöglichen einer Partei, die für den Fall ihres Unterliegens im hängigen Prozess eine Drittperson belangen will, im Rahmen des hängigen Verfahrens gegen diese vorzugehen. Dies kann auch im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren sinnvoll sein, so z.B. wenn das beklagte Gemeinwesen im Verantwortlichkeitsprozess gegen einen allfälligen Mitverursacher Regress zu nehmen gedenkt. Im Beschwerdeverfahren hingegen haben Streitverkündung und Streitverkündungsklage keinen Platz.
- Sämtliche Rechtsmittelbestimmungen, die sich in der ZPO finden (z.B. Art. 126 Abs. 2, 127 Abs. 2 oder 319 ff. ZPO), kommen auf das Verwaltungsgerichtsverfahren nicht zur Anwendung, da dieses ein eigenes, abschliessendes Rechtsmittelsystem kennt.
- Die Regelung, dass dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voranzugehen hat (Art. 197 ZPO), kommt auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren nicht zur Anwendung; dieses sieht den Sühneversuch lediglich fakultativ im Klageverfahren vor (§ 60 Abs. 2 VRG).

Ebenso nicht zur Anwendung kommt das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), das spezifisch auf die zivilrechtlichen Verhältnisse zugeschnitten ist.

## § 63

Absatz 1: Auf den Gang der Hauptverhandlung im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren sind die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 228 - 234 ZPO) sinngemäss und soweit das VRG selber keine eigene Regelung enthält anwendbar. Nicht zur Anwendung gelangt insbesondere Artikel 229 ZPO bezüglich neuen Vorbringen in der Hauptverhandlung. Dafür sieht nämlich § 52 Absatz 2 VRG bereits eine Regelung vor.

## § 73 und § 75

Für die Revisionsgründe (§ 73 Abs. 1) und das Verfahren (§ 75 Satz 2) sind neu die Artikel 328 - 333 ZPO massgebend.

## § 76

Infolge der Aufhebung der Solothurnischen Zivilprozessordnung, auf die bisher verwiesen wurde, wird nun die unentgeltliche Rechtspflege in § 76 umfassender geregelt. In Absatz 4 wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Art. 117 ff.) verwiesen, wobei jedoch in den Absätzen 2 und 3 eigene Regelungen getroffen werden, welche der bisherigen Rechtslage im Verwaltungsgerichtsverfahren entsprechen: Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur natürlichen Personen zuerkannt werden, das Gesuch kann nicht vor Eintritt der Rechtshängigkeit (z.B. vor Klageeinreichung) angebracht werden und die Abgeltung von vorprozessualen Aufwand ist – anders als nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung – nicht möglich. Somit kann die unentgeltliche Rechtspflege (inkl. unentgeltlicher Rechtsbeistand) lediglich ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Verfahren anhängig gemacht wird (z.B. durch Erhebung einer Einsprache oder Beschwerde), bewilligt werden. Der Sinn dieser Abweichung von den Regelungen der ZPO besteht darin, wenigstens im Bereich der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren – wo der Kanton in der entsprechenden Regelung noch frei ist – einem übermässigen Kostenanstieg durch Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtspflege, bevor überhaupt ein Verfahren angehoben wurde, vorzubeugen. Die Höhe der Entschädigung an den unentgeltlichen Rechtsbeistand ist nach dem Gebührentarif zu bestimmen.

#### § 76<sup>bis</sup>

Die Definition der Begriffe lehnt sich eng an Artikel 95 ZPO an. Die in Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe c vorgesehene Umtriebsentschädigung soll nicht ins Verwaltungsgerichtsverfahren überführt werden, da sich die Praxis bewährt hat, lediglich die Vertretungskosten von Rechtsanwälten zu entschädigen.

#### § 76<sup>ter</sup>

In Anlehnung an § 38 wird in § 76<sup>ter</sup> der Vorschuss für die Gerichtskosten geregelt. In Absatz 2 wird der Vorschuss, entsprechend der Regelung in Artikel 98 ZPO, auf die Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten beschränkt. Eine eigene Regelung rechtfertigt sich vorab deshalb, weil nach der Schweizerischen ZPO eine für den Kanton Solothurn völlig fremde und für das verwaltungsgerichtliche Verfahren unpassende Regelung der Prozesskostenliquidation mit Ersatz der Vorschüsse durch die unterliegende an die obsiegende Partei getroffen wurde (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

#### § 77

Satz 1: Für die Grundsätze der Verteilung der Prozesskosten (welche die Gerichtskosten und die Parteientschädigung umfassen) kann auf die Artikel 106 – 109 ZPO verwiesen werden. Grundsätzlich trägt die unterliegende Partei die Prozesskosten; es gibt aber Spezialfälle, für welche damit eine befriedigende Regelung erzielt wird.

#### § 78

Für die Bemessung der Gerichtskosten, der Parteientschädigung und die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands sind die entsprechenden Bestimmungen des Gebührentarifs massgebend.

#### § 78<sup>bis</sup>

Die Bestimmung findet nur im Klageverfahren Anwendung. Hier rechtfertigt sich, für die Voraussetzungen einer Sicherheitsleistung sowie deren Art auf die Artikel 99 und 100 ZPO zu verweisen. Für das Verfahren (Fristansetzung, Nichteintreten) wird die Regelung der Vorschusspflicht (siehe oben, § 76<sup>bis</sup> Absatz 2) übernommen.

#### § 79

Diese Bestimmung regelt die Sanktionen bei Verletzung der Verfahrensdisziplin durch Verfahrensbeteiligte (z.B. Parteien, Parteivertreter, Zeugen, Sachverständige). Es kann dazu auf Artikel 128 ZPO verwiesen werden, welcher Ordnungsbussen bis 5'000 Franken (im Wiederholungsfall) vorsieht.

#### 4.4.5 Verantwortlichkeitsgesetz

##### *§ 11 Absatz 4 und § 14 Absatz 2*

Anpassungen der Verweisung.

#### 4.4.6 Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsverhältnisse nach Obligationenrecht werden durch die neue ZPO ersetzt. § 2 – § 5 können daher, soweit nicht gerichtsorganisatorische Bestimmungen enthaltend, aufgehoben werden. In § 1 ist klarzustellen, dass die Verordnung nur noch für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse gilt.

#### 4.4.7 Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (EV SchKG)

§ 7 wird durch Artikel 145 Absatz 2 Buchstabe b ZPO obsolet und kann aufgehoben werden.

#### 4.5 Änderung des Gebührentarifs

Um dieser hinreichend Rechnung tragen zu können, sind weitere Abklärungen unter Einbezug des Anwaltsverbandes erforderlich. Die Revision des Gebührentarifs wird deshalb mit separater Vorlage dem Kantonsrat unterbreitet werden.

## 5. Rechtliches

Verfassungsänderungen unterliegen der obligatorischen Volksabstimmung (Art. 35 Abs. 1 Bst. a KV). Dasselbe gilt für den Erlass und die Änderung von Gesetzen, die der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV). Werden Gesetze von zwei Dritteln oder mehr der anwesenden Mitgliedern beschlossen, unterliegen sie dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

## 6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer  
Landammann

Andreas Eng  
Staatsschreiber

## 7. **Beschlussesentwurf 1**

### **Änderung der Kantonsverfassung**

Der Kantonsrat von Solothurn,  
gestützt auf Artikel 137 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>,  
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009  
(RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

#### **I.**

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

Artikel 89 Absatz 1:

Buchstabe d wird aufgehoben.

Als Buchstabe f wird angefügt:

f) weitere Gerichte und Schlichtungsbehörden nach Massgabe des Gesetzes.

#### **II.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 90, 453 (BGS 111.1).

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

BGS

GS

Parlamentsdienste



## 8. Beschlusse Entwurf 2

# Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>1)</sup> und Artikel 87 und 89 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

### I. Allgemeines

#### § 1. *Gegenstand*

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz enthält die Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>3)</sup> .

<sup>2)</sup> Es regelt die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden und enthält Ausführungsbestimmungen zum Verfahren, zu den Kosten und Entschädigungen.

<sup>3)</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze.

<sup>4)</sup> Die Organisation und Führung der Gerichtsbehörden ist im Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>4)</sup> geregelt.

#### § 2. *Geltungsbereich*

Die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung und dieses Gesetzes gelten auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Zivilrechts, soweit gesetzlich nichts Besonderes angeordnet ist.

### II. Sachliche Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden und der Gerichte

#### § 3. *Sachliche Zuständigkeit*

<sup>1)</sup> Die Zivilrechtspflege wird durch die Friedensrichter und Friedensrichterinnen, die kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann, die Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse, die Amtsgerichtspräsidenten und Amtsgerichtspräsidentinnen, die Amtsgerichte, das Obergericht und die Schiedsgerichte ausgeübt.

<sup>2)</sup> Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation<sup>5)</sup> .

<sup>3)</sup> Das Richteramt Solothurn–Lebern beurteilt unabhängig vom Streitwert erstinstanzlich zivilrechtliche Ansprüche gegen den Kanton Solothurn (Art. 10 Abs. 1 Bst. d ZPO).

<sup>1)</sup> BBI 2009 21ff.; SR ...

<sup>2)</sup> BGS 111.1.

<sup>3)</sup> SR ...

<sup>4)</sup> BGS 125.12.

<sup>5)</sup> BGS 125.12.

### III. Verfahrensrechtliche Bestimmungen

#### § 4. 1. Urteilsberatungen und Abstimmungen

- <sup>1</sup> Die Urteilsberatungen und Abstimmungen des Gerichts sind nicht öffentlich.
- <sup>2</sup> Ist das Gericht über die Urteilsabstimmungen nicht einig, ist auch über sie abzustimmen.
- <sup>3</sup> Der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin hat beratende Stimme.

#### § 5. 2. Aktenführung, Protokollierung und Rechtskraftbescheinigung

- <sup>1</sup> Für jedes Verfahren wird ein Aktenheft geführt.
- <sup>2</sup> Der Gerichtsschreiber oder die Gerichtsschreiberin bzw. der Protokollführer oder die Protokollführerin führt das Protokoll. Der Friedensrichter oder die Friedensrichterin führt selbst Protokoll.
- <sup>3</sup> Sie stellen die Bescheinigung über die Rechtskraft eines Urteils aus.

#### § 6. 3. Summarisches Verfahren

In folgenden Fällen gilt das summarische Verfahren gemäss ZPO:

1. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>1</sup>) :
  - a) Losbildung bei der Erbteilung (Art. 611 Abs. 2);
  - b) Anordnung der Art der Versteigerung von Erbschaftssachen (Art. 612 Abs. 3);
  - c) Anordnung der Inventaraufnahme bei der Nutzniessung (Art. 763);
  - d) Hinterlegung von geschuldeten Beträgen durch den Grundpfandschuldner (Art. 861 Abs. 2);
  - e) Auslosung und Überwachung der Tilgung von Serientiteln (Art. 882);
  - f) Berichtigung von Grundbucheinträgen (Art. 977).
2. Obligationenrecht (OR)<sup>2</sup>) :
  - a) Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme (Art. 175 Abs. 3);
  - b) Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln (Art. 202 Abs. 1);
  - c) Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen (Art. 204 Abs. 2 und 3);
  - d) Ermächtigung eines Ehegatten oder eines Partners bzw. einer Partnerin zur Wohnungskündigung (Art. 266m Abs. 2 und 3);
  - e) Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern (Art. 427 Abs. 1 und 3);
  - f) Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern (Art. 435);
  - g) Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern (Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1);
  - h) Kraftloserklärung von Wertpapieren (Art. 971, 972, 977, 982 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19).

#### § 7. 4. Instruktionsrichter

<sup>1</sup>) SR 210.  
<sup>2</sup>) SR 220.

<sup>1</sup> Instruktionsrichter oder Instruktionsrichterin ist der oder die Vorsitzende. In Verfahren vor dem Obergericht gilt § 34 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO)<sup>1</sup>).

<sup>2</sup> Er oder sie leitet den Schriftenwechsel, bereitet das Verfahren vor und entscheidet in den folgenden Fällen:

- a) Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung (Art. 99 ZPO),
- b) vorsorgliche Beweisführung bei hängigem Hauptprozess (Art. 158 ZPO),
- c) alle Angelegenheiten, die gemäss Artikel 248 ff. ZPO im summarischen Verfahren zu behandeln sind, bei hängigem Hauptprozess.

<sup>3</sup> Fällt ein Verfahren vor dem Instruktionsrichter oder der Instruktionsrichterin infolge von Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt er oder sie das Verfahren ab und liquidiert nach Anhörung der Parteien die darauf entfallenden Kosten (Art. 241/242 ZPO).

#### § 8. 5. Unentgeltliche Rechtspflege

##### a) Zuständigkeit zum Entscheid

<sup>1</sup> In hängigen Verfahren entscheidet das befassende Gericht über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege. Ist zur Beurteilung eines Verfahrens eine Kollegialbehörde zuständig, entscheidet der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin.

<sup>2</sup> Vor Eintritt der Rechtshängigkeit entscheidet das Gericht, das in der Hauptsache zuständig wäre, über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen. Ist zur Beurteilung eines Verfahrens eine Kollegialbehörde zuständig, entscheidet der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin.

<sup>3</sup> In Angelegenheiten, in welchen die ZPO ein Schlichtungsverfahren vorsieht, ist die entsprechende Schlichtungsbehörde für die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege auch vor Eintritt der Rechtshängigkeit zuständig.

#### § 9. b) Unentgeltlicher Rechtsbeistand

<sup>1</sup> Als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden können nur Anwälte und Anwältinnen, die zur Parteivertretung berechtigt sind. Anwälte und Anwältinnen, die im Anwaltsregister eines anderen Kantons eingetragen sind, nur unter der Voraussetzung, dass der Kanton Gegenrecht hält. Hat die Partei nicht selber eine solche Anwältin oder einen solchen Anwalt bezeichnet, so wird ihr ein Rechtsbeistand aus den Reihen der im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte und Anwältinnen zugeteilt.

<sup>2</sup> Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte und Anwältinnen sind verpflichtet, die Rechtsvertretung als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu übernehmen.

<sup>3</sup> Die Anwälte und Anwältinnen, die den unentgeltlichen Rechtsbeistand ausüben, müssen sich mit der vom Gericht festgesetzten Entschädigung begnügen und dürfen keine Kostenvorschüsse von ihrer Partei entgegennehmen, es sei denn, dass die Bewilligung des unentgeltlichen Rechtsbeistands sich nicht auf das ganze Verfahren erstreckt.

#### § 10. c) Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands

<sup>1</sup> Das zuständige Gericht setzt die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands nach dem Gebührenentartarif<sup>2</sup>) fest.

<sup>1</sup>) BGS 125.12.  
<sup>2</sup>) BGS 615.11.

<sup>2</sup> Wird nach Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege auf die Einreichung einer Klage verzichtet, setzt das Gericht, das die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt hat, die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands nur fest, wenn dieser innert Jahresfrist seit Bestellung darum nachsucht. Gerichtskosten werden keine erhoben.

#### § 11. d) Ausfallhaftung

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen von Artikel 122 Absatz 2 ZPO erfüllt, so entschädigt der Staat den unentgeltlichen Rechtsbeistand der obsiegenden Partei zum Stundenansatz nach dem Gebührentarif. Diese Ausfallhaftung ist befristet auf zwei Jahre seit Rechtskraft des Urteils.

<sup>2</sup> Das Gericht setzt die Entschädigung, die nach Absatz 1 durch den Staat auszahlbar ist, gleichzeitig mit der Parteientschädigung im Urteil fest.

#### § 12. e) Nachzahlungspflicht / Verfahren

<sup>1</sup> Die Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist gegenüber dem unentgeltlichen Rechtsbeistand und gegenüber dem Staat unter der Voraussetzung von Artikel 123 ZPO zur Nachzahlung verpflichtet. Das Gericht weist im Urteil auf diese Nachzahlungspflicht hin und stellt das Urteilsdispositiv dem zuständigen Departement zu.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement macht die Forderung des Staates auf Nachzahlung mittels Verfügung geltend. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

#### § 13. f) Vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin

<sup>1</sup> Im Verfahren vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin gelten die vorstehenden Bestimmungen zur unentgeltlichen Rechtspflege sinngemäss.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat macht die Forderung der Gemeinde auf Nachzahlung mittels Verfügung geltend. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die sich aus der unentgeltlichen Rechtspflege ergebenden Kosten trägt die Gemeinde, soweit sie in Verfahren vor dem Friedensrichter oder der Friedensrichterin anfallen.

#### § 14. 6. Unentgeltliche Mediation

<sup>1</sup> Zuständig zum Entscheid über das Gesuch um eine unentgeltliche Mediation in kindsrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) ist das mit dem Verfahren befasste Gericht. Ist das Verfahren beim Obergericht hängig, ist der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin dafür zuständig.

<sup>2</sup> Das mit dem Verfahren befasste Gericht prüft die Voraussetzung gemäss Artikel 218 Absatz 2 Buchstabe a ZPO, wobei es die Vorschriften über die unentgeltliche Rechtspflege sinngemäss anwendet (Art. 117–123 ZPO). Es gibt beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zudem die Empfehlung gemäss Artikel 218 Absatz 2 Buchstabe b ZPO ab.

#### § 15. 7. Gebührentarif

Die Gebühren der Zivilgerichte richten sich nach dem Gebührentarif.

### IV. Weitere Vorschriften

#### § 16. 1. Anzahl Eingaben

<sup>1</sup> Alle Eingaben an die Gerichte sind in je einer Ausfertigung für das Gericht und jede Gegenpartei einzureichen. Haben mehrere Kläger bzw. Klägerinnen oder Beklagte den gleichen Vertreter oder die gleiche Vertreterin bestellt, so genügt für sie eine Ausfertigung.

<sup>2</sup> Der elektronische Rechtsverkehr bleibt vorbehalten.

#### *§ 17. 2. Mitteilung der Urteile*

Das Obergericht erlässt eine Weisung über die Mitteilung von Urteilen an Behörden.

#### *§ 18. 3. Aktenherausgabe*

<sup>1</sup> Gerichtliche Akten und Belege dürfen in der Regel nur an Anwälte und Anwältinnen, die im Anwaltsregister eingetragen sind, herausgegeben werden.

<sup>2</sup> Für die Rückgabe ist eine angemessene Frist anzusetzen. Wird sie nicht eingehalten, so kann zukünftig die Herausgabe von Akten verweigert werden.

<sup>3</sup> Die Parteien werden über den Eingang von Akten und Belegen orientiert.

#### *§ 19. 4. Publikation gerichtlicher Urteile*

Publikationsorgan bei gerichtlichen Verboten gemäss Artikel 259 ZPO ist der regionale Amtsanzeiger.

#### *§ 20. 5. Vollstreckungs- und Inkassohilfe*

Der zuständige Vorsteher oder die zuständige Vorsteherin des Oberamts hilft in den gesetzlich vorgesehenen Fällen beim Vollstreckungsvollzug und beim Inkasso. Er oder sie ist für den Vollzug der gerichtlichen Vollstreckungsentscheide zuständige Behörde gemäss Artikel 343 Absatz 3 ZPO, sofern gerichtlich nichts anderes angeordnet wird. In dieser Funktion koordiniert er oder sie die Arbeiten der erforderlichen Stellen, insbesondere Polizei, Sozialämter, Ärzte (fürsorgerische Unterbringungen) oder Tierheime.

#### *§ 21. 6. Rechtshilfe*

<sup>1</sup> Rechtshilfehandlungen auf Ersuchen ausländischer Gerichte bestimmen sich nach Artikel 11 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG)<sup>1</sup>).

<sup>2</sup> Die Besorgung der Rechtshilfesuche kann der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin unter seiner bzw. ihrer Verantwortung dem Gerichtsschreiber, der Gerichtsschreiberin oder einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin mit entsprechender Ausbildung übertragen. Ergeben sich Nachteile aus der Übertragung, so kann das Obergericht diese aufheben oder einschränken.

<sup>3</sup> Für Zustellungen nach dem Ausland gelten allfällige Staatsverträge.

<sup>4</sup> Der Verkehr mit dem Bundesrat, mit Regierungen anderer Kantone oder fremder Staaten wird, vorbehältlich besonderer Staatsverträge, durch den Regierungsrat vermittelt.

#### *§ 22. 7. Zeitbestimmungen*

<sup>1</sup> An Sonntagen und an staatlich anerkannten Feiertagen sollen keine Verhandlungen stattfinden.

<sup>2</sup> Für die Fristbestimmung gemäss Artikel 142 ZPO sind der Pfingstmontag, der 1. Mai, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen den staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

#### *§ 23. 8. Pilotprojekte*

Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg Bestimmungen über die Durchführung von Pilotprojekten erlassen.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24. 1. Anwendbarkeit des neuen Rechts

<sup>1</sup> Die Regeln der ZPO und des vorliegenden Erlasses gelten grundsätzlich sofort ab deren Inkrafttreten.

<sup>2</sup> Für Prozesse, die zur Zeit des Inkrafttretens der beiden Gesetze gemäss Absatz 1 bereits hängig sind, gelten die Artikel 404–407 ZPO.

<sup>3</sup> Das Obergericht ist ermächtigt, die zur Anwendung dieses Gesetzes erforderlichen Weisungen zu erlassen. Es entscheidet weiter über allfällige Anstände über die Anwendung des alten oder neuen Rechts.

### § 25. 2. Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Zivilprozessordnung vom 11. September 1966<sup>2</sup>) ;
2. Gesetz über die Arbeitsgerichte vom 20. Mai 1973<sup>3</sup>) ;
3. Beschluss vom 5. Dezember 1976 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen<sup>4</sup>) ;
4. Beschluss vom 6. Juni 1971 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit<sup>5</sup>) ;
5. Gesetz betreffend den Beitritt des Kantons Solothurn zum Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten vom 10. Dezember 1901<sup>6</sup>) ;
6. Beschluss vom 20. Mai 1979 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen<sup>7</sup>) ;
7. Beschluss vom 24. September 1972 betreffend Beitritt zum Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche<sup>8</sup>) .
8. Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 26. April 1989<sup>9</sup>) .

Folgende Erlasse werden aus der Gesetzessammlung entfernt:

1. Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen vom 26. April und 8/9. November 1974<sup>10</sup>) ;
2. Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969<sup>11</sup>) ;
3. Konkordat über die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozesskosten<sup>12</sup>) ;
4. Konkordat über die Vollstreckung von Zivilurteilen vom 10. März 1977<sup>13</sup>) ;
5. Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 15./16. April und 13. Oktober 1970, 28. Oktober 1971<sup>1</sup>) .

<sup>1</sup>) SR 291.

<sup>2</sup>) GS 83, 25 (BGS 221.1).

<sup>3</sup>) GS 86, 152 (BGS 125.61).

<sup>4</sup>) GS 87, 155 (BGS 225.32).

<sup>5</sup>) GS 85, 581 (BGS 225.42).

<sup>6</sup>) GS 64, 182 (BGS 225.62).

<sup>7</sup>) GS 88, 98 (BGS 232.32).

<sup>8</sup>) GS 85, 938 (BGS 232.52).

<sup>9</sup>) GS 91, 328 (BGS 219.1).

<sup>10</sup>) GS 87, 156 (BGS 225.31).

<sup>11</sup>) GS 85, 583 (BGS 225.41).

<sup>12</sup>) GS 64, 182 (BGS 225.61).

<sup>13</sup>) GS 88, 99 (BGS 232.31).

§ 26. 3. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

BGS

GS

Parlamentsdienste

<sup>1)</sup> GS 85, 939 (BGS 232.51).

## 9. Beschlussesentwurf 3

# Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>1)</sup>, auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907<sup>2)</sup>, auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911 über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht)<sup>3)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>4)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet neu:

#### § 1. A. Gerichtliches Verfahren

Soweit dieses Gesetz nichts Besonderes anordnet, gilt für die vom Zivilgesetzbuch dem Richter zum Entscheid zugewiesenen Fälle die Schweizerische Zivilprozessordnung<sup>5)</sup>.

§ 48. Fussnote 2 wird aufgehoben.

§ 59. Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 72 lautet neu:

#### § 72. Zuständigkeit und Verfahren

*Art. 253 und 254 ZGB*

*Klagen nach Art. 256, 258, 259, 260a, 261, 269 und 269a ZGB*

Die Klage auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses beurteilt der Amtsgerichtspräsident.

§ 80 lautet neu:

<sup>1)</sup> SR ...  
<sup>2)</sup> SR 210  
<sup>3)</sup> SR 220  
<sup>4)</sup> GS 79, 176 (BGS 211.1).  
<sup>5)</sup> SR ...

*§ 80. Zuständigkeit und Verfahren*

*Art. 279, 280 und 286 ZGB*

Die Klagen auf Leistung, Abänderung oder Aufhebung des Unterhalts beurteilt der Amtsgerichtspräsident.

§ 81 wird aufgehoben.

§ 86 lautet neu:

*§ 86. Ersatzklage der unverheirateten Mutter*

*Art. 295 ZGB*

Über die Ersatzklage der unverheirateten Mutter entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

§ 94 wird aufgehoben.

§ 169 Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Über die von den Erben oder Bedachten eines Verschollenen zu leistende Sicherheit entscheidet der Amtsgerichtspräsident des letzten Wohnsitzes.

§ 215 und § 217 werden aufgehoben.

§ 223.

Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Streitigkeiten über Verschiebung der Teilung der Erbschaft wegen Unzeit (Art. 604 Abs. 2 ZGB), über die Bildung der Teilungslose (Art. 611 Abs. 2), über die Art der Versteigerung einer schwer teilbaren Erbschaftssache (Art. 612), über die Veräußerung oder Zuweisung von zusammengehörenden Sachen und von Familienschriften (Art. 613) entscheidet der Amtsgerichtspräsident.

Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 227<sup>quater</sup> wird aufgehoben.

§ 259. Absatz 4 wird aufgehoben.

§ 276 wird aufgehoben.

§ 302 wird aufgehoben.

§ 305. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 355.

Einführungssatz und Buchstaben a, c, d, e, g und h lauten neu:

Der Amtsgerichtspräsident ist im summarischen Verfahren zuständig:

- a) zur Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis (Art. 565, 603, 767 Abs. 1 und 815 Abs. 2 OR);
- c) zum Erlass der Verfügung über Auskunft und Einsicht an Gesellschafter, Aktionäre, Gläubiger und Genossenschafter (Art. 697 Abs. 4, 697h Abs. 2, 802 Abs. 4 und 857 Abs. 3 OR);
- d) zur Einberufung der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft und der Gesellschaftsversammlung bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Falle der Weigerung oder Säumnis der Verwaltung (Art. 699 Abs. 4, 805 Abs. 5 und 881 Abs. 3 OR);
- e) zur Ernennung und Abberufung eines Organs einer Gesellschaft (Art. 731b Abs. 1–3, 890 Abs. 2 und 941a Abs. 1 und 3 OR);
- g) zur Bestimmung eines Vertreters für die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Genossenschaft im Falle der Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung durch die Verwaltung (Art. 706 Abs. 2, 808c und 891 Abs. 1 OR);
- h) zum Erlass der erforderlichen Verfügungen im Falle eines privatrechtlichen Einspruches gegen eine vollzogene oder noch nicht vollzogene Eintragung im Handelsregister (Art. 162 Abs. 5 der Handelsregisterverordnung);

Buchstabe c<sup>bis</sup> wird aufgehoben.

Als Buchstaben j, k, l und m werden angefügt:

- j) zur Bestellung und Abberufung der Liquidatoren bei den Handelsgesellschaften und bei der Genossenschaft (Art. 583 Abs. 2, 619 Abs. 1, 740 Abs. 4, 741 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR);
- k) zur Anordnung der Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit ins Handelsregister (Art. 164 Abs. 1 der Handelsregisterverordnung);
- l) zum Entscheid über die Aufrechterhaltung der Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister (Art. 938a Abs. 2 OR und Art. 155 Abs. 4 der Handelsregisterverordnung);
- m) zur Bestimmung des wirklichen Werts von Stammanteilen (Art. 789 OR).

## § 356.

Buchstabe a wird aufgehoben.

Buchstabe b lautet neu:

- b) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft aus wichtigen Gründen sowie zur Auflösung einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft wegen ungenügender Mitgliederzahl, Fehlens der notwendigen Organe oder fehlender gesetzlicher oder statutarischer Voraussetzungen im Gründungszeitpunkt bei erheblicher Gefährdung oder Verletzung der Interessen der Gläubiger oder der Gesellschaft (Art. 643 Abs. 3, 731b, 779 Abs. 3, 736 Ziff. 4 und 821 Abs. 3 OR).

## § 362 lautet neu:

### § 362. Dahinfallen der Vollmacht

*Art. 1162 Abs. 3 OR*

*Einberufung der Gläubigerversammlung*

*Art. 1165 Abs. 3 OR*

Der Amtsgerichtspräsident ist zuständig, die Vollmacht des Vertreters der Gläubigerversammlung als erloschen zu erklären und die Ermächtigung an die Anleihergläubiger zur Einberufung der Gläubigerversammlung zu erteilen.



§ 372 lautet neu:

*§ 372. D. Rechtsöffnungstitel*

Die rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörden oder Amtsstellen über die Festsetzung der Gebühren oder von anderen auf das Zivilgesetzbuch oder dieses Gesetz gestützten Forderungen, insbesondere diejenigen über die Unterstützungspflicht, sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt.....Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF)(3)

Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

BGS

GS

Parlamentsdienste

10. **Beschlussesentwurf 4****Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation und weiterer Gesetze und Verordnungen**

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008<sup>1)</sup> und Artikel 87 und 89 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>2)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 22. Dezember 2009 (RRB Nr. 2009/2466), beschliesst:

**I.**

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>3)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

*§ 5. 2. Kompetenzen*  
*a) in Zivilsachen*

<sup>1)</sup> Der Friedensrichter ist die zuständige Schlichtungsbehörde gemäss Artikel 197 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>4)</sup>, sofern beide bzw. alle Parteien in derselben Gemeinde wohnen oder ihren Sitz haben.

<sup>2)</sup> Ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter findet nicht statt:

- a) bei einer Streitgenossenschaft;
- b) wenn der Staat oder eine Gemeinde Partei ist;
- c) bei Klagen nach Art. 961 und 975 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)
- d) bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- e) bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995.

<sup>3)</sup> Er beurteilt die weiteren Fälle, die ihm durch Gesetz zugewiesen werden.

§ 9 lautet neu:

*§ 9. 2. Kompetenzen*  
*a) in Zivilsachen*  
*aa) Prozessleitung*

Der Amtsgerichtspräsident ist Instruktionsrichter in Zivilsachen gemäss § 7 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> BBl 2009 21ff.; SR ...

<sup>2)</sup> BGS 111.1.

<sup>3)</sup> GS 87, 195 (BGS 125.12).

<sup>4)</sup> SR ....

<sup>1)</sup> BGS ....

§ 10 lautet neu:

*§ 10. bb) als Einzelrichter*

<sup>1</sup> Der Amtsgerichtspräsident ist in allen Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle zugewiesen sind, die Schlichtungsbehörde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

<sup>2</sup> Er entscheidet als Einzelrichter:

- a) in Zivilsachen, welche im vereinfachten Verfahren entschieden werden;
- b) alle Rechtssachen des summarischen Verfahrens, unter Vorbehalt abweichender Zuständigkeitsvorschriften;
- c) in Scheidungsverfahren und in Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;
- d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 2 ZPO in denjenigen Fällen, in denen sich der Sitz des Schiedsgerichts in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich befindet;
- e) alle Vollstreckungs- und Rechtshilfesachen, vorbehältlich der direkten Vollstreckung gemäss Artikel 236 Absatz 3 ZPO.

§ 13 lautet neu:

*§ 13. 1. Bestand, Wahlart und Stellvertretung*

<sup>1</sup> Für jede Amtei wird ein Amtsgericht bestellt, das aus einem Präsidenten und 2 Mitgliedern besteht. Dem Gericht werden 2 Ersatzrichter beigegeben.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten jeder Amtei wählen 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat kann für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast beschliessen, dass 4 Amtsrichter zu wählen sind.

<sup>4</sup> Ausserordentliche Ersatzrichter sind die Friedensrichter der Gemeinden der betreffenden Amtei.

§ 30 lautet neu:

*§ 30. b) Zivilkammer*

<sup>1</sup> Die Zivilkammer beurteilt:

- a) durch Rechtsmittel weitergezogene Zivilsachen;
- b) Streitigkeiten gemäss Artikel 5 ZPO;
- c) direkte Klagen gemäss Artikel 8 ZPO;
- d) Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 1 ZPO;
- e) Beschwerden gegen Verfügungen des kantonalen Handelsregisteramtes gemäss Artikel 165 der Handelsregisterverordnung<sup>1)</sup> .

<sup>2</sup> In den Fällen von Absatz 1 Buchstaben b und c ist der Präsident der Zivilkammer auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage und für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO) zuständig.

Nach § 34 wird als Titel eingefügt:

**IX<sup>bis</sup>. Kantonale Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann**

<sup>1)</sup> SR 221.411.

Als §§ 34<sup>bis</sup> bis 34<sup>quater</sup> werden eingefügt:

**§ 34<sup>bis</sup>. 1. Organisation und Wahl**

<sup>1</sup> Für das Gebiet des ganzen Kantons wird eine Schlichtungsbehörde für Gleichstellung von Frau und Mann bestellt, die aus einem Präsidenten und 2 weiteren Mitgliedern besteht.

<sup>2</sup> Präsident ist der Vorsteher des Oberamts Region Solothurn. Der Regierungsrat wählt eine Frau und einen Mann als weitere Mitglieder. Für den Präsidenten und jedes weitere Mitglied wählt er eine Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die weiteren Mitglieder repräsentieren paritätisch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.

**§ 34<sup>ter</sup>. 2. Sachliche Zuständigkeit**

Die kantonale Schlichtungsbehörde ist bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz<sup>1)</sup> im Bereich der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse zuständig.

**§ 34<sup>quater</sup>. 3. Sekretariat**

Das Oberamt Region Solothurn besorgt das Sekretariat und die Protokollführung und nimmt die Rechtsberatungsaufgaben gemäss Artikel 201 Absatz 2 ZPO wahr.

Nach § 34<sup>quater</sup> wird als Titel eingefügt:

**IX<sup>ter</sup>. Schlichtungsbehörden für Miet- und Pachtverhältnisse**

Als §§ 34<sup>quinquies</sup> bis 34<sup>septies</sup> werden eingefügt:

**§ 34<sup>quinquies</sup>. 1. Organisation und Wahl**

<sup>1</sup> Für jede Amtei wird eine Schlichtungsbehörde für Miet- und Pachtverhältnisse bestellt.

<sup>2</sup> Diese besteht aus folgenden 3 Mitgliedern:

- a) dem Vorsteher des Oberamts als Präsident;
- b) einer Vertretung der Vermieter;
- c) einer Vertretung der Mieter.

<sup>3</sup> Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung bestimmt. Für Amteien mit besonders grosser Geschäftslast können zusätzliche Stellvertretungen gewählt werden.

<sup>4</sup> Die in Absatz 2 Buchstaben b und c und in Absatz 3 genannten Mitglieder und die Stellvertretungen wählt der Regierungsrat auf Amtsdauer.

**§ 34<sup>sexies</sup>. 2. Sachliche Zuständigkeit**

Die Schlichtungsbehörde ist bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht zuständig.

**§ 34<sup>septies</sup>. 3. Sekretariat**

Das Oberamt besorgt das Sekretariat und die Protokollführung und nimmt die Rechtsberatungsaufgaben gemäss Artikel 201 Absatz 2 ZPO wahr.

**§ 91<sup>ter</sup>** (in der **Fassung gemäss Vorlage EG StPO / JStPO**). Als Satz 2 wird angefügt:

<sup>1)</sup> SR 151.1.

(...) Vorbehalten bleibt § 98 Absatz 1 für Verfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

## II.

Nachstehende Gesetze werden wie folgt geändert:

1. **Sozialgesetz** vom 31. Januar 2007<sup>1)</sup>)

§§ 126, 162 und 163 werden aufgehoben.

2. **Gesetz über die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen (Anwaltsgesetz)** vom 10. Mai 2000<sup>2)</sup>)

§ 3 lautet neu:

### *§ 3. Parteivertretung in besonderen Verfahren*

<sup>1)</sup> Jede handlungsfähige Person ist berechtigt, Parteien zu vertreten vor dem Versicherungsgericht, dem Steuergericht, der Kantonalen Schätzungskommission und vor andern Spezialverwaltungsgerichten. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren sind zudem auch qualifizierte Angestellte einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisation als Parteivertreter zugelassen.

<sup>2)</sup> Im Übrigen richtet sich die Parteivertretung nach Artikel 68 und 204 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>3)</sup>) sowie nach Artikel 127 der Schweizerischen Strafprozessordnung<sup>4)</sup>) .

3. **Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen** (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>5)</sup>)

Als § 13<sup>ter</sup> wird eingefügt:

### *§ 13<sup>ter</sup>. VIII. Protokollierung*

In der Regel sind keine Protokolle über Beweiserhebungen zu führen, wenn die rechtlich erheblichen Tatsachen in die Entscheidungsbegründung einfließen. Die Zeugeneinvernahme und die mündliche Erstatung von Gutachten sind zu protokollieren. Vorbehalten bleiben die Spezialgesetzgebung und § 21<sup>bis</sup>.

§ 15 lautet neu:

### *§ 15. II. Beweisvorkehren*

#### *1. Im allgemeinen*

Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, zur Feststellung des Sachverhaltes Beteiligte und Auskunftspersonen zu befragen, Urkunden beizuziehen, Augenscheine vorzunehmen, Gutachten und schriftliche Auskünfte einzuholen.

§ 16. Absatz 2 lautet neu:

<sup>1)</sup> GS 102, 14 (BGS 831.1).

<sup>2)</sup> GS 95, 133 (BGS 127.10)..

<sup>3)</sup> SR ....

<sup>4)</sup> SR ....

<sup>5)</sup> GS 85, 244 (BGS 124.11).

<sup>2</sup> Die Einvernahme hat durch einen Angestellten der Departemente oder durch den Vorsteher des Oberamts unter Beizug eines Protokollführers nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das Zeugnis zu erfolgen.

§ 17. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Für das Beweisverfahren und die vorsorgliche Beweissicherung, insbesondere die Zeugnispflicht, das Zeugnisverweigerungsrecht, die Urkundenedition, den Augenschein, die Sachverständigen und die Sanktionen bei Nichtbefolgung von Pflichten im Beweisverfahren gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 21. Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Ist die Zustellung der Verfügung nicht möglich, so kann sie amtlich publiziert werden; Artikel 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

§ 39. Satz 1 lautet neu:

Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten, den Departementen und dem Regierungsrat können Parteientschädigungen zugesprochen werden, wofür § 76<sup>bis</sup> Absatz 3 dieses Gesetzes sowie § 181 Gebührentarif sinngemäss anwendbar sind. (...)

§ 39<sup>ter</sup>. Satz 1 lautet neu:

Für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand gilt § 76 sinngemäss. (...)

§ 56 lautet neu:

*§ 56. 5. Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung*

<sup>1</sup> Die Parteibefragung, die Pflicht, Urkunden vorzulegen, die Mitwirkungspflicht, das Verweigerungsrecht, die Durchführung des Zeugenverhörs, der Augenschein, der Sachverständigenbeweis und die schriftlichen Auskünfte richten sich sinngemäss nach den Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

<sup>2</sup> Die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 58. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Verwaltungsgerichtsbehörden die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss Anwendung.

§ 63. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Die Hauptverhandlung findet in sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung statt.

§ 73. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Gegen Urteile der Verwaltungsgerichtsbehörden ist die Revision aus den in der Schweizerischen Zivilprozessordnung genannten Gründen und während der dort genannten Fristen zulässig.

§ 75. Satz 2 lautet neu:

(...). Im übrigen gelten die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

§ 76 lautet neu:

*§ 76. I. Unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltlicher Rechtsbeistand*

<sup>1</sup> Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel für die Prozessführung verfügt, kann die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verlangen, wenn der Prozess nicht als aussichtslos oder mutwillig erscheint. Wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, kann sie die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands verlangen.

<sup>2</sup> Einer juristischen Person kann die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden. Für den vorprozessualen Aufwand ist sie ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und kann, ab dem Eintritt der Rechtshängigkeit, jederzeit angebracht werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten für die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung und die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sinngemäss.

Als § 76<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 76<sup>bis</sup>. II. Prozesskosten*

*1. Begriffe*

<sup>1</sup> Prozesskosten sind:

- a) die Gerichtskosten;
- b) die Parteientschädigung.

<sup>2</sup> Gerichtskosten sind:

- a) die Pauschalen für den Entscheid (Entscheidgebühr);
- b) die Kosten der Beweisführung;
- c) die Kosten für die Übersetzung.

<sup>3</sup> Als Parteientschädigung gilt:

- a) der Ersatz notwendiger Auslagen;
- b) die Kosten einer berufsmässigen Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Als § 76<sup>ter</sup> wird eingefügt:

*§ 76<sup>ter</sup>. 2. Vorschuss*

<sup>1</sup> Für Beweismassnahmen kann ein Vorschuss verlangt werden. Wird er nicht geleistet, so sind die Massnahmen nur soweit durchzuführen, als das öffentliche Interesse dies erfordert.

<sup>2</sup> Von der Beschwerde führenden oder klagenden Partei kann ein Vorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangt werden unter Androhung des Nichteintretens im Unterlassungsfalle. Wird er nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so tritt das Gericht auf die Beschwerde oder Klage nicht ein.

§ 77. Die Sachüberschrift und der erste Satz lauten neu:

*§ 77. 3. Verteilungsgrundsätze*

Die Prozesskosten werden in sinngemässer Anwendung der Artikel 106 - 109 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt. (...)

§ 78 lautet neu:

*§ 78. 4. Gebührentarif*

Die Gerichtskosten, die Parteientschädigung sowie die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands sind nach dem Gebührentarif festzusetzen.

Als § 78<sup>bis</sup> wird eingefügt:

*§ 78<sup>bis</sup>. 5. Sicherheit für die Parteientschädigung im Klageverfahren*

<sup>1</sup> Die klagende Partei hat unter den Voraussetzungen von Artikel 99 der Schweizerischen Zivilprozessordnung Sicherheit für die Parteientschädigung der beklagten Partei zu leisten. Artikel 100 der Schweizerischen Zivilprozessordnung ist anwendbar.

<sup>2</sup> Wird die Sicherheit nicht innert der angesetzten Frist geleistet, so tritt das Gericht auf die Klage nicht ein, wenn es diese Folge angedroht hat.

§ 79 lautet neu:

*§ 79. III. Ordnungsbusse*

Wegen ungebührlichen Benehmens vor den Verwaltungsgerichtsbehörden kann einem Verfahrensbeteiligten eine Rüge erteilt oder eine Ordnungsbusse in sinngemässer Anwendung von Artikel 128 der Schweizerischen Zivilprozessordnung auferlegt werden.

**4. Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966<sup>1)</sup>**

§ 11. Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup> Bei Schadenersatzbegehren aus zivilrechtlichen Streitigkeiten bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen und die Schweizerische Zivilprozessordnung<sup>2)</sup> vorbehalten.

§ 14. Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Der Staat hat den Beamten, die von einer Rückgriffsklage bedroht sind, von einem Schadenersatzbegehren unverzüglich Kenntnis zu geben und im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>3)</sup> den Streit zu verkünden.

### III.

Nachstehende Verordnungen werden wie folgt geändert:

**1. Verordnung zur Einführung des Gleichstellungsgesetzes vom 3. April 1996<sup>4)</sup>**

§ 1 lautet neu:

*§ 1.*

Diese Verordnung bezeichnet die Behörden und regelt das Verfahren zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) im Bereich der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse.

§§ 2 bis 5 werden aufgehoben.

<sup>1)</sup> GS 83, 299 (BGS 124.21).

<sup>2)</sup> SR....

<sup>3)</sup> SR....

<sup>4)</sup> BGS 821.51.

**2. Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen die Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts (EV SchKG) vom 3. April 1996<sup>1)</sup>**

§ 7 wird aufgehoben.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt . . . . . Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF)(3)  
Gerichtsverwaltungskommission (z.Hd. Gerichte)  
Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)  
BGS  
GS  
Parlamentdienste

<sup>1)</sup> BGS 123.321.